

Hilfen zur Erziehung in der Stadt Hürth

§ 27 ff

Schutzauftrag nach § 8a

Das Hilfeplanverfahren

Stand: August 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung	4
2. Hilfen zur Erziehung in Hürth	5
2.1 Rechtliche Grundlagen	5
2.2 Der Schutzauftrag - § 8a	10
2.3 Das staatliche Wächteramt	11
3. Das Hilfeplanverfahren	16
4. Erzieherische Hilfen in Hürth	20
4.1 Gesamtbevölkerung	20
4.2 Fallzahlen	23
4.2.1 Gesamtstädtische Entwicklung der Fallzahlen 2005 – 2008	24
4.2.2 Stationäre Hilfen	25
4.2.3 Flexible Hilfen	27
4.2.4 Erziehungsberatung	29
4.2.6 Meldungen nach § 8a	32
4.2.7 Ortsprofile	33
4.2.8 Kostenentwicklung	49
5. Zusammenfassung / Maßnahmenplanung	51

Vorwort

Die vorliegende Teilfachplanung aus dem Bereich der erzieherischen Hilfen richtet ihren Fokus auf die Hilfen nach § 27ff, schließt die Wohnform für junge Mütter (§ 19) und die Jugendgerichtshilfe mit ein. Dargestellt werden die Fallzahlen und deren Entwicklung von 2005 bis Juni 2009. Datenbasis für die schwerpunktmäßige Auswertung ist das Jahr 2008. Der Teilfachplan versteht sich als Ergänzung zu den bereits erstellten Teilfachplänen, Fokus Prävention Teil 1- März 2006- und Fokus Prävention Teil 2 – Juli 2007.

In der Einleitung wird die grundsätzliche Problematik der erzieherischen Hilfen, die Rolle der sozialen Dienste und die landesweiten Trends beschrieben. Es folgt die Datendarstellung für die Stadt Hürth, die Verhältnismäßigkeit von Fallzahlen und Bevölkerung sowie die Ortsprofile für den jeweiligen Sozialraum. Dabei werden die Stadtteile Alt-Hürth und Knapsack sowie Hermühlheim und Kalscheuren zusammengefasst und die zusätzlichen „Unter-„ Sozialräume Trotzenberg, Hürth-Mitte und Gustav-Stresemann-Ring gebildet. Der abschließende Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Maßnahmen und den Steuerungsmöglichkeiten der erzieherischen Hilfen.

Parallel zur Erstellung des vorliegenden Teilfachplanes soll eine neue Software im Jugendamt (ASD und wirtschaftliche Jugendhilfe) installiert werden. Die Ergebnisse des Teilfachplanes, vor allem die Prozessstruktur betreffend, soll in die Prosozsystematik einfließen und wurde entsprechend mit den Mitarbeitern der sozialen Dienste abgestimmt.

1. Einleitung

Hilfen zur Erziehung sind eine Sozialleistung, die von jedem jungen Menschen, jeder Familie im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden kann. Das garantiert das SGB VIII. Die Inanspruchnahme von Leistungen gestaltet sich jedoch, gemessen an der (Jugend) Bevölkerung unterschiedlich. Die Verteilung ist abhängig von den Lebens- und Problemlagen junger Menschen, von Beziehungs- und Erziehungsschwierigkeiten. Die Jugendhilfe reagiert mit unterschiedlichen Unterstützungsangeboten, um das Wohl des Kindes (Jugendlichen) zu gewährleisten.

Die Zunahme von familienunterstützenden und –ergänzenden Leistungen der Hilfen zur Erziehung ist deutlich erkennbar, eine Stagnation oder ein Rückgang ist z. Z. nicht erkennbar. Damit liegt Hürth im Trend des Landes NRW.

Der Ausbau der Kooperationsbeziehungen und Vernetzungsstruktur, die enge Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe, den Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Implementierung von sozialen Frühwarnsystemen sowie die Installation von Familienzentren ermöglicht zunehmend eine frühzeitigere Aufmerksamkeit für Schwierigkeiten beim Aufwachsen oder in der Erziehung von Jugendlichen.

Sowohl bei Fachleuten als auch beim Bürger ist eine erhöhte Sensibilität bezüglich Kindeswohlgefährdung / Kinderschutz erkennbar. Die Einrichtung eines wirksamen Kinderschutzes in Hürth (siehe Ausbau frühe Hilfen; Schutzplan) ermöglichen ein rechtzeitiges Eingreifen des Jugendamtes im Rahmen des staatlichen Wächteramtes (siehe Teilfachplan Fokus Prävention 03/2006, Kapitel 1.3). Deutlich erkennbar für Hürth ist die ansteigende Zahl von Meldungen im Rahmen des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag des Jugendamtes). Dies führt zu einer erheblichen Mehrbelastung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ.

“Die Wahrnehmung-, Bewertungs- und Entscheidungspraxis von Fachkräften der Sozialen Dienste ist – das zeigen auch die Ergebnisse einer Untersuchung zu Fallberatungen in Allgemeinen Sozialen Diensten – entscheidend für ein qualifiziertes Fallmanagement. Notwendig ist vor diesem Hintergrund die Unterstützung der Fachkräfte durch Qualitätsstandards und durch auf der organisatorischen Ebene implementierten Methoden und Arbeitsweisen für die Fallbearbeitung. Dies gilt nicht zuletzt auch für das Hilfeplanverfahren. Damit wird ein wesentlicher Bestandteil der

Steuerung von Organisationen im Sozialwesen respektive der Kinder- und Jugendhilfe benannt.“¹

Der vorliegende Teilfachplan, sowie die Einführung einer neuen Software (Prosoz) für den ASD und die wirtschaftliche Jugendhilfe möchten diesen Prozess unterstützen.

Das SGB VIII beschreibt einen ausführlichen Leistungskatalog, besonders im Bereich der erzieherischen Hilfen (siehe Teilfachplan Fokus Prävention, Teil I, 03/2006). Die Ausgestaltung des Angebotes liegt in der Gesamtverantwortung des Jugendamtes (§ 79 SGB VIII). Hieraus resultiert ein Planungs- und Gestaltungsauftrag für das Jugendamt, dem der vorliegende Teilfachplan als Vorlage dient.

2. Hilfen zur Erziehung in Hürth

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 27 SGB VIII haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung.

Der § 8a SGB VIII (KICK) bezieht sich auf die hoheitlichen Aufgaben des Jugendamtes und regelt den damit verbundenen Schutzauftrag. Er bildet eine wichtige Grundlage für die erzieherischen Hilfen und wird aus diesem Grunde ausführlich in Punkt 1.3 behandelt.

Zuständig für die Erfüllung dieses Anspruches ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zu diesem Zweck hat die Stadt Hürth seit 1987 ein eigenes Jugendamt eingerichtet. Seine Zuständigkeit ergibt sich sachlich aus § 85 SGB VIII.

Die Hilfe zur Erziehung wird im Wesentlichen nach Maßgabe der §§ 27 bis 35 SGB VIII gewährt.

Nach § 41 SGB VIII soll einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Dabei soll in der Regel die Hilfe nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, für einen begrenzten Zeitraum kann sie in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

¹ LDS

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Auszüge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Vierter Abschnitt: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige:

Erster Unterabschnitt - Hilfe zur Erziehung

§ 27

[Hilfe zur Erziehung]

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

§ 28

[Erziehungsberatung]

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29

[Soziale Gruppenarbeit]

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30

[Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer]

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31

[Sozialpädagogische Familienhilfe]

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32

[Erziehung in einer Tagesgruppe]

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33

[Vollzeitpflege]

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34

[Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform]

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35

[Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung]

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

Zweiter Unterabschnitt - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 35a

[Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche]

- (1) Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (1) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach folgenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit diese auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.: § 39 Abs.3 und § 40, § 41 Abs.1 bis 3 Satz 2 und Abs.4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vereinbarungen nach § 93 des Bundessozialhilfegesetzes Vereinbarungen nach [§ 77](#) dieses Buches treten, die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (2) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und Nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Dritter Unterabschnitt - Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 36

[Mitwirkung, Hilfeplan]

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in [§ 78a](#) genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach [§ 78b](#) bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesanstalt für Arbeit beteiligt werden.

Vierter Unterabschnitt - Hilfe für junge Volljährige

§ 41

[Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung]

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs.3 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Drittes Kapitel, Erster Abschnitt – Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern u. Jugendlichen

§ 42

[Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen]

- (1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

- (2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich das

Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr.2 entsprechend.

- (3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

2.2 Der Schutzauftrag - § 8a

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 57 vom 13.09.2005 veröffentlicht und trat am 01.10.2005 in Kraft. Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik, eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch eine Neuregelung der Kostenheranziehung, eine stärkere Realisierung des Nachranges der Jugendhilfe sowie die Weiterentwicklung der Regelung zum Sozialdatenschutz und Ihre Anpassung an europäisches Recht ab.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das

Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat er das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Die Jugendämter werden durch § 8a SGB VIII verpflichtet, Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich weitere Informationen zur Klärung zu verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie oder die Einschaltung eines Familiengerichtes geschützt werden kann oder ob schließlich zur Abwendung der Gefährdung andere zuständige Institutionen wie z.B. Polizei oder Psychiatrie eingeschaltet werden müssen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§42 SGB VIII).

Die Notwendigkeit der Unterstützung und des Eingriffs erklärt sich aus der Rolle des Jugendamtes, als staatliches Wächteramt heraus.

2.3 Das staatliche Wächteramt

Aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ergibt sich, dass der Staat die Pflicht hat, darüber zu wachen, dass die Eltern ihr Erziehungsrecht zum Wohl des Kindes ausüben. Die Verletzung dieser Pflicht ist eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB. Auf die Erfüllung der Wächterpflicht hat das Kind einen Rechtsanspruch, weil Art. 6 GG als Grundrecht ein subjektives öffentliches Recht ist. Die Wächterpflicht hat nicht den Zweck, optimale Erziehung durch die Eltern zu gewährleisten, sondern den, einen Missbrauch des elterlichen Sorgerechts zu verhindern. Damit setzt die Wächterpflicht erst bei Überschreiten der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB ein. Danach muss infolge eines elterlichen Fehlverhaltens eine konkrete Gefahr für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes bestehen. Bei Erreichen dieses „Siedepunktes elterlichen

Fehlverhaltens“ muss der Jugendhilfeträger die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen.

Das staatliche Wächteramt über Jugendhilfe-Angebote umfasst zwei Bereiche:

Präventivaufsicht, die mittels genereller Regelungen zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdungen“ Mindeststandards festgelegt, z.B. bei Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII,

Aufsicht im Sinne von Intervention bei bestehender „Kindeswohlgefährdung“, von Beratung gegenüber Sorgeberechtigten, aber auch Eingriffen getragen (z.B. Jugendamt durch Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII). In dieser „Interventionsebene“ findet für Jugendämter die Regelung des § 8a SGB VIII Anwendung.

Die Maßnahme muss also (erstens) geeignet sein, die Gefahr abzuwenden; sie muss (zweitens) erforderlich sein zur Gefahrenabwehr, d.h. es darf keine milder wirkende Maßnahme geben, die ebenfalls geeignet wäre zur Gefahrenabwehr; sie muss (drittens) angemessen sein, d.h. dass der durch die Maßnahme bewirkte Schaden nicht größer sein darf als der Nutzen. Bei Unterlassen einer (verhältnismäßigen) Maßnahme verletzt der Jugendhilfeträger seine strafrechtliche Garantenpflicht. In Betracht kommen können nur solche Maßnahmen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen; dies verlangt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20, 28 GG), wobei § 31 SGB I den Vorbehalt des Gesetzes auch auf den Leistungsbereich erstreckt. Trotz Erreichen des Interventionspunktes des § 1666 BGB können nämlich auch Leistungen (z.B. Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII) in Betracht kommen, um die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Das Überschreiten der Gefährdungsschwelle verpflichtet den staatlichen Wächter zum Eingreifen, aber nicht notwendig auch zu Eingriffen. Auch die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist kein Eingriff, weil das Jugendamt sie nur im Einverständnis mit dem Personensorgeberechtigten vornehmen kann, ohne dieses aber auf eine Entscheidung des Familiengerichts – sie ist der Eingriff – angewiesen ist. Das Jugendamt ist also gleichsam Auge und Hand des staatlichen Wächters, das Familiengericht aber dessen Schwert.

Konsequenzen für das Handeln des Mitarbeiters

1. Mitarbeiter des öffentlichen Trägers

Die Garantenstellung aus dem Wächteramt hat der Staat (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG), insbesondere der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII), also die Gebietskörperschaft (§ 69 Abs. 1 SGB VIII). Da das Strafrecht aber nur die persönliche Verantwortlichkeit kennt, trifft die Handlungspflicht den Einzelnen (Mitarbeiter, aber auch Vorgesetzten).

2. Mitarbeiter des freien Trägers

Den Träger der freien Jugendhilfe trifft nicht die Garantenstellung aus dem staatlichen Wächteramt, aber aus vertraglicher oder tatsächlicher Schutzübernahme. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dafür verantwortlich, dass diese Aufsichtspflicht dem freien Träger auch bekannt ist; es empfiehlt sich daher die ausdrückliche Aufnahme der Aufsichtspflicht in den Leistungsvertrag.

Qualitätssicherung im Jugendamt

Verfahrensqualität beinhaltet den Handlungsrahmen, den Jugendämter in ihrer Aufgabenstellung zu beachten haben: Es ist wichtig, dass sie sich der mit der Funktion des „staatlichen Wächteramtes“ verbundenen Verantwortung stellen und diese Funktion von anderen Verantwortungen wie „Fallverantwortung“ unterscheiden.

Es bedarf z.B. festgeschriebener Verfahrensabläufe, wie sich Jugendamtmitarbeiter bei dem Verdacht einer „Kindeswohlgefährdung“ parallel zu ihrer „Fallverantwortung“ – d.h. Leistungsverantwortung – verhalten.

Zusätzlich bedarf es festgeschriebener Vereinbarungen mit freien Trägern über die entsprechenden Anwendungen. Dabei wäre es wünschenswert, wenn gemeinsame Indikatoren für Kindeswohlgefährdung entwickelt würden.

Strukturqualität stärken, bedeutet, die Kriterien und Inhalte von Minderjährigenrechten als Mindeststandards zur Vermeidung von „Kindeswohlgefährdung“ generell zu beschreiben (Präventivebene).

Es genügt nicht, für Minderjährigenrechte pauschal einzutreten und über deren Ausgestaltung im Einzelfall ausschließlich unter fachlich-sozialpädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Vielmehr sind die Inhalte von Minderjährigenrechten präventiv festzulegen und ist über ihre Einhaltung zu wachen.

Vorraussetzung für die Qualitätssicherung ist eine entsprechende Begleitung der Mitarbeiter (Fortbildung, Supervision, kollegiale Beratung, ...).

Kurze Zusammenfassung § 8a

Die Garantenstellung in der Jugendhilfe regelt die Zuständigkeit des Jugendamtes als „Wächteramt“.

Das „staatliche Wächteramt“ verpflichtet zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung, sowohl präventiv als auch repressiv.

Der Schutzauftrag wird in § 8a SGB VIII formuliert.

Sobald dem Jugendamt die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt wird, muss das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden und den Personensorgeberechtigten geeignete Hilfe angeboten werden.

Lehnt der Personensorgeberechtigte die Hilfe ab oder ist er nicht zur Mitarbeit bereit, so ist das Jugendamt zur Gefahrenabwendung verpflichtet das Familiengericht anzu-rufen und bis zur Entscheidung des Gerichtes das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Der Schutzauftrag beinhaltet auch Vereinbarungen mit freien Trägern zu schließen und über die entsprechende Anwendung zu wachen.

Der Schutzauftrag beinhaltet ebenfalls amtsinterne Regelungen und Handlungsvor-gaben, die im Falle genannter Kindeswohlgefährdung, möglichst unter Einbeziehung standardisierter Gefährdungseinschätzungsmerkmalen, zu schaffen sind.

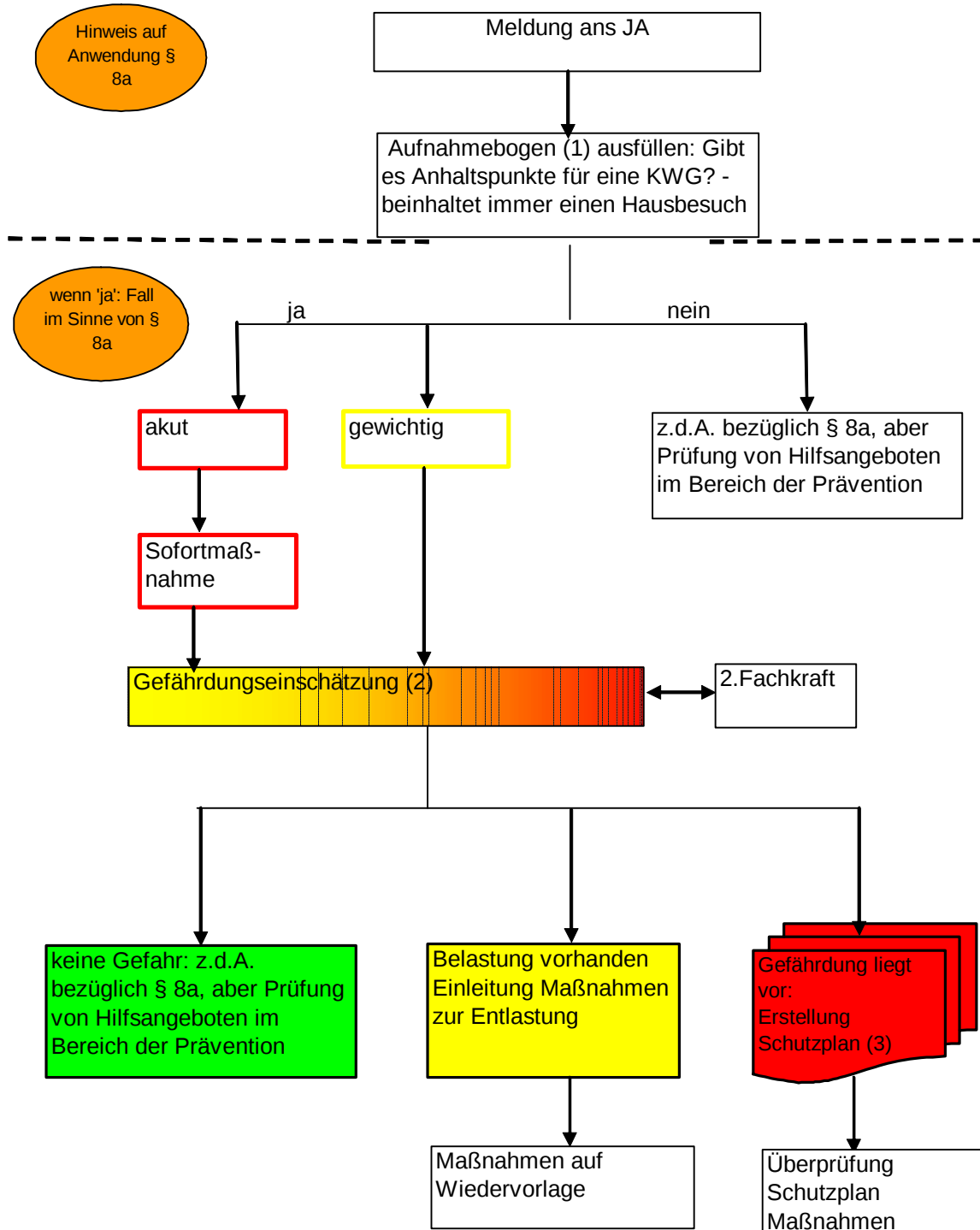
Der § 8a SGB VIII erteilt Handlungsaufträge an alle Abteilungen und Einrichtungen der Kommune, die Leistungen nach dem SGB VIII (SGB VIII) erbringen, auch an Kindertagesstätten.

Seit Einführung des § 8a hat sich auch im Jugendamt Hürth einiges verändert. Die Einführung von standardisierten Verfahren sowohl innerhalb des Jugendamtes (siehe Anlage: Schutzplan) als auch in Kooperation mit freien Trägern und Einrichtungen (Trägervereinbarungen, Installation Frühwarnsystem, etc.) ermöglicht den Mitarbei-tern strukturiertes und schnelles Handeln und geben allen Beteiligten mehr Sicher-heit. Als zentrale Elemente können die Installation des Frühwarnsystems in allen Hürther Kindertagesstätten, die Einrichtung einer Präventionsstelle im Jugendamt mit zwei Vollzeitkräften, die enge Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe (Schwer-punkt 0 bis 3-Jährige) und der geplante Ausbau eines Kinderschutzkonzeptes für die Grundschulen genannt werden.

Der strukturierte Ablauf des Schutzparagraphen § 8a gestaltet sich in Hürth wie folgt und wird künftig durch den Einsatz der Software Prosoz noch optimaler dokumen-tiert.

Ziel ist u.a. eine differenzierte Auswertung ab wann eine Meldung an das Jugendamt ein "Fall" wird.

Graphik 1: Ablaufschema § 8a



3. Das Hilfeplanverfahren

Gesetzlich geregelt ist das Hilfeplanverfahren im § 36 SGB VIII. Vor der Installation einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII ist ein ordentliches Hilfeplanverfahren durchzuführen.

Das Hilfeplanverfahren dient dazu, den erzieherischen Bedarf für einen jungen Menschen festzulegen und die für ihn notwendigen und geeigneten Hilfen zu bestimmen. Dies geschieht durch eine von mehreren Fachkräften der Jugendhilfe gesteuerten Aushandlungs- und Entscheidungsprozess mit den Beteiligten.

Beteiligte am Verfahren sind:

- Die Personensorgeberechtigte (Eltern, Vormund und/oder Pfleger), das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche (in altersangemessener Form) sowie mindestens ein Vertreter des zuständigen Jugendamtes
- Entsprechend der Hilfeform weitere Mitwirkende (Pflegeeltern, Vertreter des für die Durchführung der Hilfe in Frage kommenden Trägers, etc.)
- Nach Fall- und Problemgestaltung weitere mit dem Kind bzw. Jugendlichen betraute Personen (Lehrer, Ausbilder, Ärzte, etc.)

Wobei alle Beteiligten das Recht haben, sich von einer Person ihres Vertrauens (einen so genannten Beistand - § 13 Abs. 4 SGB X) begleiten lassen.

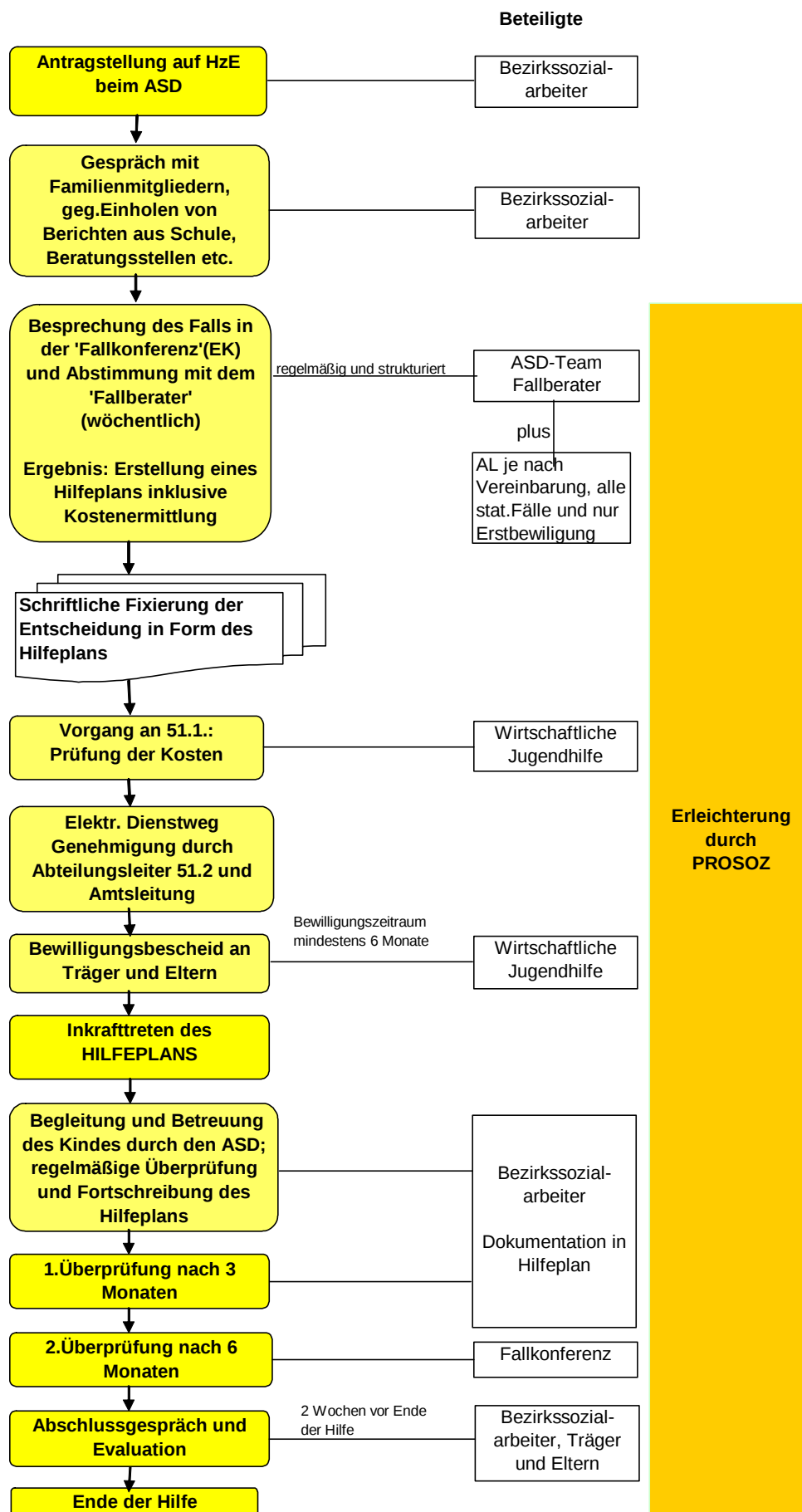
Der Hilfepläne dokumentieren den gesamten Verlauf der Hilfeleistung und muss regelmäßig fortgeschrieben werden. Dabei wird festgestellt, ob die geleistete Hilfeart geeignet und die Hilfeziele angemessen waren, ob die Maßnahme verändert, unverändert fortgeführt oder beendet werden soll.

In einem Hilfeplan muss das Jugendamt die Beteiligten über die Rahmenbedingungen und (langfristigen) Folgen der Hilfemaßnahme aktiv informieren. Dazu sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Beteiligte am Hilfeplanverfahren
- rechtlicher und zeitlicher Rahmen der Hilfe
- Beschreibung der Situation, die eine Hilfe nötig macht (Anamnese) bzw. durch Hilfe bereits erreichte Situation
- konkrete Hilfebedarf
- konkretes Hilfeangebot
- Ziele der Hilfe
- mögliche Schritte zum Erreichen der Ziele.

- Darüber hinaus wird im Hilfeplanverfahren der wirtschaftliche Rahmen abgesteckt. In einer Empfehlung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe heißt es: "Im Falle eines ganzheitlich sozialräumlich orientierten Hilfsangebotes sind die auf den Einzelfall abzustimmenden methodischen Notwendigkeiten, die Wünsche und Möglichkeiten der Leistungsberechtigten und –empfänger sowie die örtlichen Gegebenheiten unabhängig vom institutionellen Angebot zu ermitteln und bereitzustellen, soweit hiermit keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen. Für die fallverantwortliche Fachkraft bedeutet dies, sich im Spannungsfeld von Partikulationsinteressen, Arbeitsbelastung und Haushaltszwängen zu bewegen.“*
- Das Hilfeplanverfahren gehört zu den wichtigsten Abläufen im Rahmen der erzieherischen Hilfen in einem Jugendamt, es bietet allen Beteiligten Zuverlässigkeit, Planungssicherheit und eine gute Grundlage für ein Fach- und Finanzcontrolling. Aus diesem Grund ist es notwendig das Hilfeplanverfahren in die Gesamtstruktur des Jugendamtes anzupassen, um unnötige Informationsverluste und Reibungspunkte zu vermeiden. Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Teilfachplanes wurde gemeinsam mit den sozialen Diensten der Stadt Hürth wurde ein modifiziertes Hilfeplanverfahren entwickelt. Voraussetzung dazu ist die entsprechende Installation der Software Prosoz. Demnach gestaltet sich der Ablauf wie folgt:

Graphik 2: Ablaufschema des Hilfeplanverfahrens



4. Erzieherische Hilfen in Hürth

Die Darstellung der Daten unterscheidet die einzelnen Hilfearten nach § 27f und Jugendgerichtshilfe. Gemäß dem Grundsatz der Jugendhilfeplanung findet eine sozial-räumliche Zuordnung statt. In der klassischen Zuordnung nach Stadtteilen wurden in Efferen und Hermülheim drei weitere kleinräumige Sozialräume gebildet.

Die Fallzahlen beziehen sich auf das Jahr 2008, die Entwicklungszahl auf die Jahre 2005 / 2006 / 2007 / 2008, sofern nicht anders gekennzeichnet.

4.1 Gesamtbevölkerung

Tabelle 1: Anteil der unter 18-Jährigen und unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung der einzelnen Stadtteile / Stand 01.01.2009

Stadtteil	Gesamtbevölkerung	Alter bis unter 18 Jahre	Alter bis unter 21 Jahre	%-Anteil der unter 18-jährigen an der Gesamtbevölk	%-Anteil der unter 21-jährigen an der Gesamtbevölk.
Alst.-Burbach	3.670	674	851	19,6	23,2
Alt-Hürth	6.871	1208	1437	17,6	20,9
Berrenrath	3.152	589	680	18,7	21,6
Efferen	11.656	1828	2297	15,7	19,7
Fischenich	4.912	788	941	16,2	19,2
Gleuel	6.344	1007	1185	15,9	18,7
Hermülheim	14.282	2364	2908	16,6	20,4
Kalscheuren	571	72	19	12,6	3,3
Kendenich	2948	520	594	17,6	20,1
Knapsack	131	28	6	21,4	4,6
Sielsdorf	380	56	68	14,7	17,9
Stotzheim	1.668	214	252	12,8	15,1
Hürth ges.	56585	9385	11238	16,6	19,9

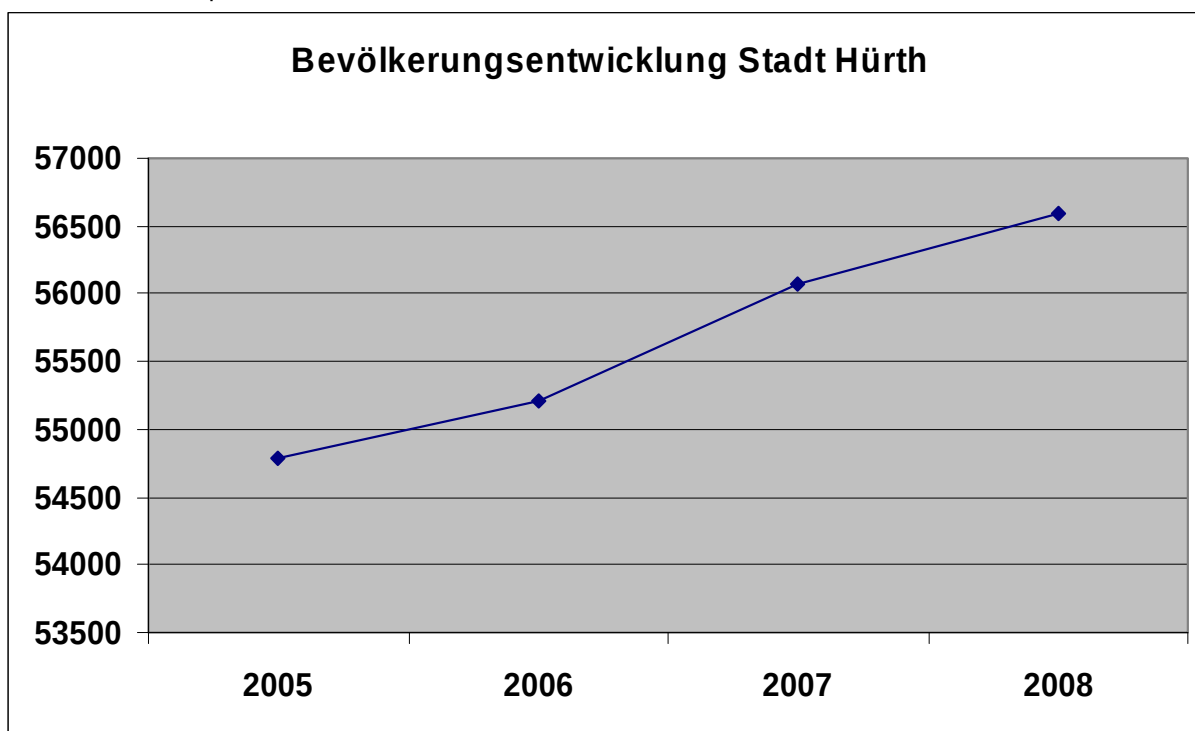
*Quelle: KDVZ; Stand 01.01.2009

Tabelle 2: Entwicklung der Bevölkerung von 2005 bis 2008

	2005	2006	2007	2008
Alstädten-Burbach	3330	3412	3567	3670
Alt-Hürth	6556	6626	6764	6871
Berrenrath	3098	3074	3127	3152
Efferen	11052	11310	11542	11656
Fischenich	4970	4981	4962	4912
Gleuel	6430	6425	6395	6344
Hermülheim	13613	13714	13991	14282
Kalscheuren	547	547	554	571
Kendenich	2983	2979	3004	2948
Knapsack	107	113	135	131
Sielsdorf	440	381	369	380
Stotzheim	1668	1649	1657	1668
Stadt Hürth	54794	55211	56067	56585

Quelle: KDVZ und eigene Berechnungen (jeweils Stand am 31.12. 2005 - 2008)

Hinweis: nur Hauptwohnsitz



Haushalte mit Kindern / Alleinerziehende

Tabelle 3: Haushalte mit Kindern sowie speziell Haushalte von Alleinerziehenden in den einzelnen Stadtteilen

Stadtteile	Haushalte mit Kindern insgesamt	Haushalte Alleinerziehender	rel. Anteil Alleinerz. an HH ges.	Kinder in Haushalten insgesamt	Kinder in HH Alleinerz.	rel. Anteil Kinder in HH Alleinerz. an HH insgesamt
Alstädten-Burbach	466	101	21,7	714	140	19,6
Alt-Hürth	799	204	25,5	1217	269	22,1
Berrenrath	365	46	12,6	584	67	11,5
Efferen	1178	279	23,7	1821	371	20,4
Fischenich	505	110	21,8	777	151	19,4
Gleuel	660	145	22,0	1001	195	19,5
Hermülheim	1419	341	24,0	2351	494	21,0
Kalscheuren	53	16	30,2	69	21	30,4
Kendenich	353	84	23,8	522	109	20,9
Knapsack	19	4	21,1	29	4	13,8
Sielsdorf	38	3	7,9	57	4	7,0
Stotzheim	143	19	13,3	206	23	11,2
Gesamt	5998	1352	22,5	9348	1848	19,8

Quelle: KDVZ 31.12.2008

- Knapp ¼ (22,5%) aller Haushalte sind Haushalte mit Alleinerziehenden, das bedeutet 20 % aller Kinder leben mit nur einem Elternteil zusammen.
- Im Vergleich zur Sozialraumbeschreibung 2008 ist der Anteil der Alleinerziehenden in den Haushalten insgesamt um 1,1% gesunken.

4.2 Fallzahlen

Tabelle 4: Übersicht über die Fallzahlen 2008 im Jugendamt der Stadt Hürth insgesamt sowie aufgeteilt nach Stadtteilen

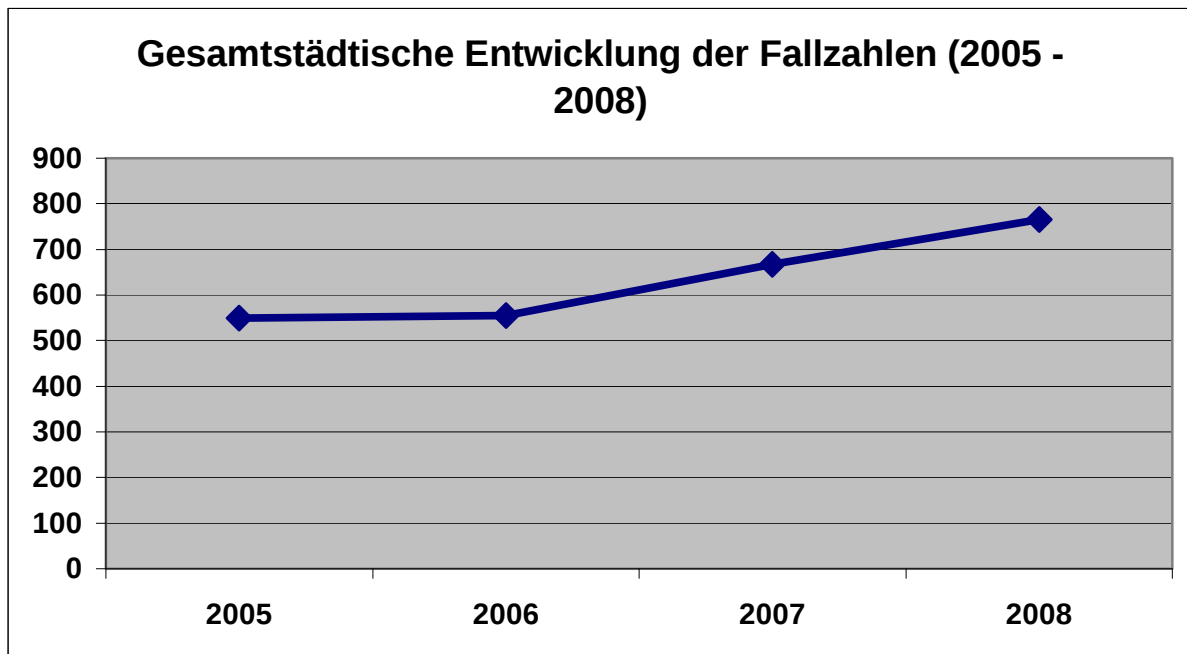
	§ 19	§ 27	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	§ 41	§ 42	Gesamt
Alstädten-Burbach	0	7	36	0	1	1	0	0	1	2	2	2	0	52
Alt-Hürth	0	23	51	3	0	2	3	5	12	0	3	6	2	110
Berrenrath	0	3	16	0	2	0	1	5	2	0	0	1	0	30
Efferen	0	29	85	2	6	1	3	10	10	1	5	4	2	158
Fischenich	0	18	33	0	1	1	1	4	12	1	1	4	0	76
Gleuel	0	12	41	4	2	1	0	6	6	1	5	5	0	83
Hermülheim	0	28	94	2	4	12	0	8	19	1	5	4	4	181
Kalscheuren	0	3	4	0	0	0	1	2	2	0	1	2	0	15
Kendenich	0	9	5	2	1	0	1	4	0	0	0	0	0	22
Knapsack	0	6	15	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0	24
Sielsdorf	0	0	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	4
Stotzheim	0	0	8	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	11
Stadt Hürth	0	138	391	13	17	18	11	47	65	7	23	28	8	766

4.2.1 Gesamtstädtische Entwicklung der Fallzahlen 2005 – 2008

Tabelle 5: Die Fallzahlen im Jugendamt der Stadt Hürth von 2005 bis 2008

	§ 19	§ 27	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35 a	§ 41	§ 42	Gesamt
2005	0	0	356	13	24	24	8	36	47	1	13	19	8	549
2006	0	19	362	9	16	19	5	38	39	4	13	17	14	555
2007	1	78	391	6	20	19	6	44	48	7	18	20	9	667
2008	0	138	391	13	17	18	11	47	65	7	23	28	8	766

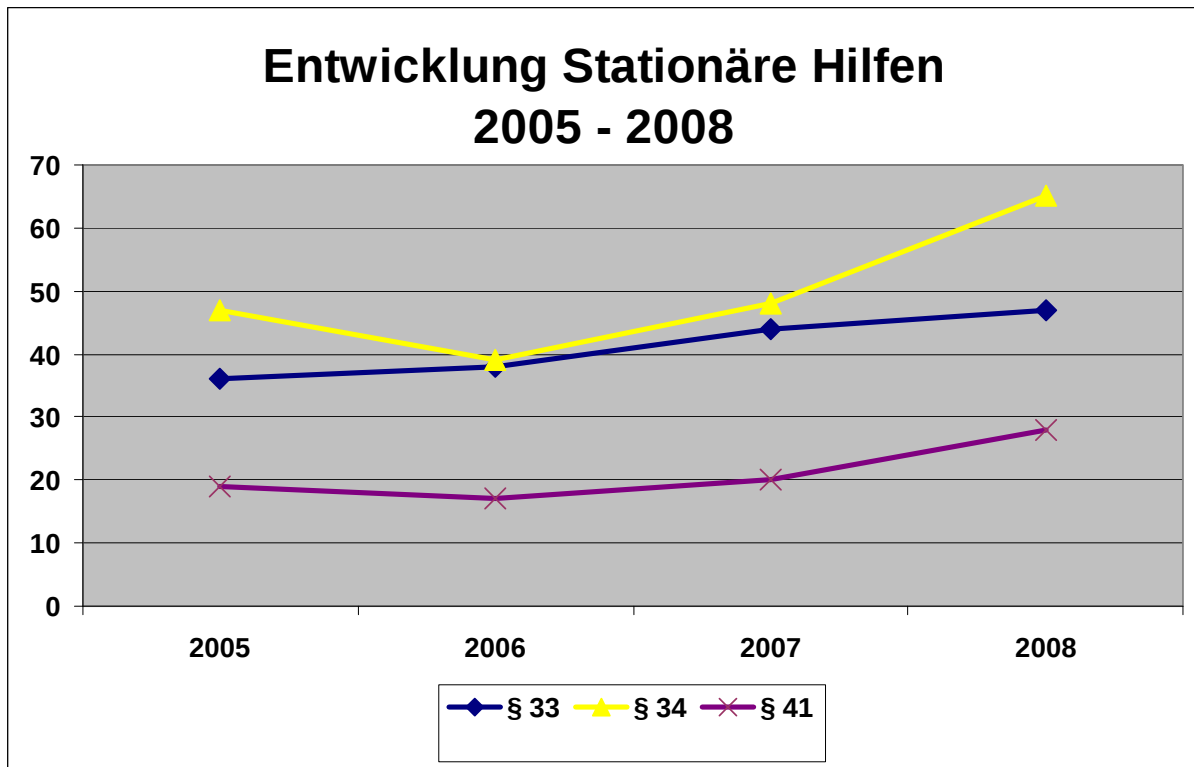
Graphik 1: Entwicklung der Fallzahlen im Jugendamt der Stadt Hürth von 2005 bis 2008



Es ist eine Steigerung der Fallzahlen in den letzten 4 Jahren um rund 40% insgesamt erkennbar. Die Steigerung verläuft nicht in allen Hilfearten gleich und macht eine differenzierte Betrachtung notwendig.

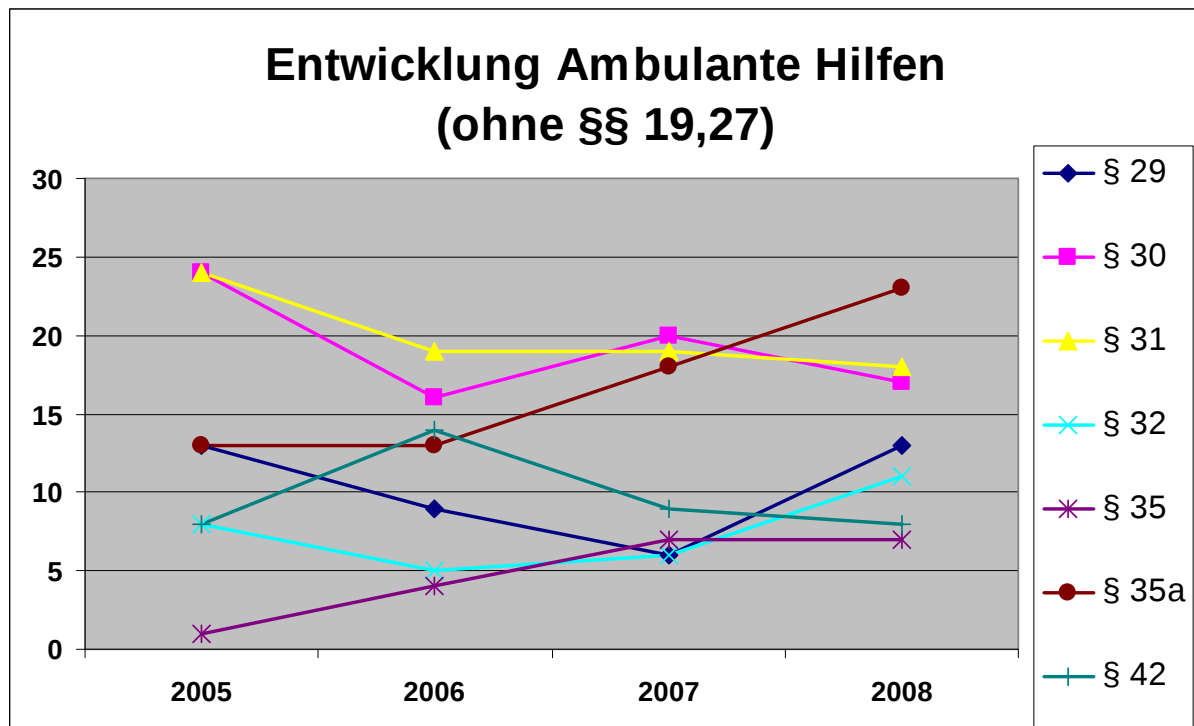
4.2.2 Stationäre Hilfen

Graphik 3: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Stationären Hilfen von 2005 bis 2008



- deutlicher Anstieg der Heimerziehung (§ 34) um 38 %
- Anstieg der Vollzeitpflege (§ 33) um 31 %
- Anstieg der Hilfen für junge Volljährige (§ 41) um 47 %
- Auffallend ist, der kontinuierliche Anstieg ab 2006

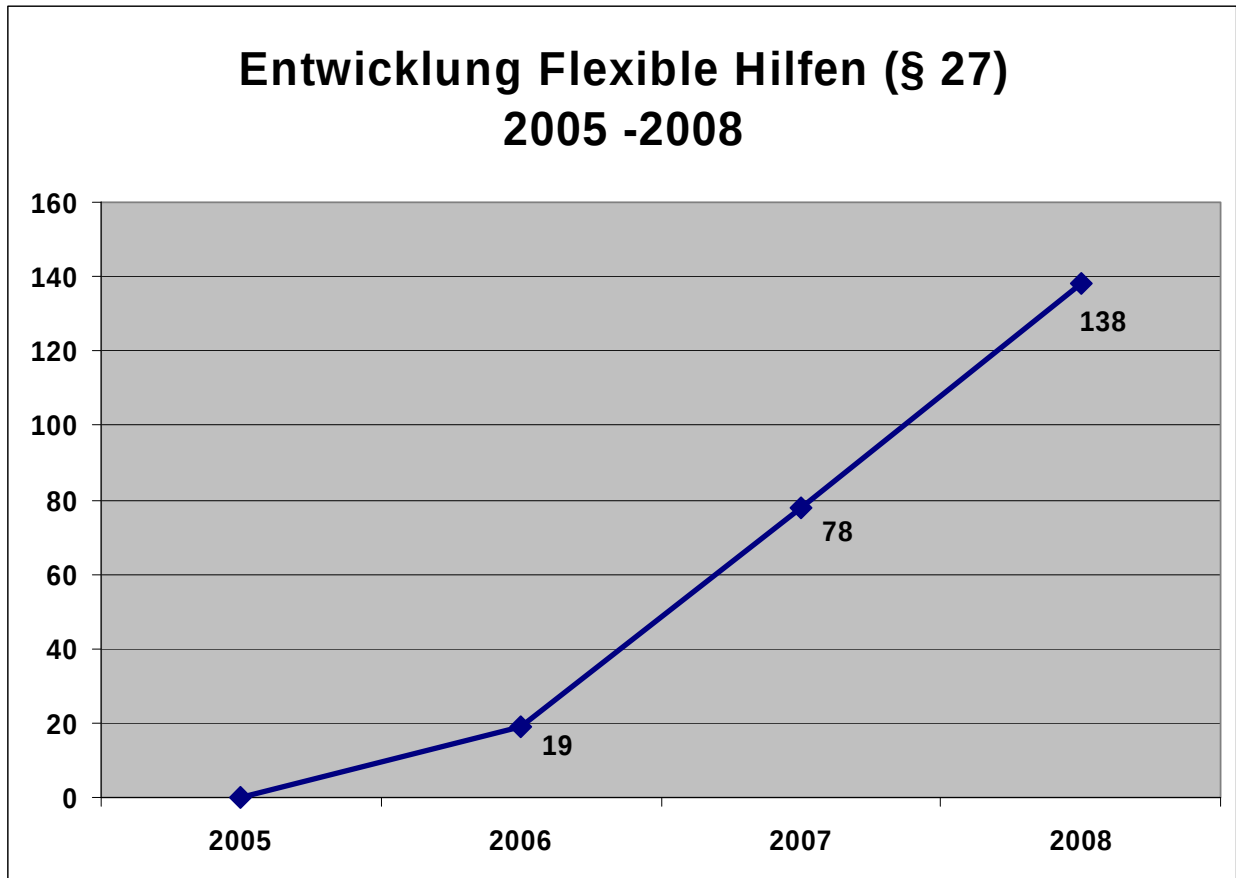
Graphik 4: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Ambulanten Hilfen von 2005 bis 2008



- Bei den ambulanten Hilfen zeigt sich der deutlichste Anstieg bei den § 35a-Fällen um 77 %
- Entgegen des Landestrends ist die Entwicklung des Einsatzes der sozialpädagogischen Familienhilfen (§ 31) in Hürth leicht rückläufig.
Als Ursache dafür wird von den Fachleuten die Tatsache genannt, dass die SPFH seit Jahren „traditionell“ pauschaliert an einen Träger vergeben wird. Die Anzahl der zu betreuenden Familien ist bereits vorher festgelegt. Die Aufhebung der Pauschale würde eine Flexibilisierung und einen bedarfsgerechten Einsatz ermöglichen.
- Die Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42) ist gleich geblieben, außer im Jahr 2006 gab es kurzfristig einen deutlichen Anstieg.
- Der Anstieg der intensiven sozialpädagogischen Einzelfallhilfen (§ 35) ist graphisch ebenfalls sehr auffällig, da es sich jedoch um eine extrem geringe Fallzahl insgesamt handelt, ist es kaum möglich dies zu interpretieren.

4.2.3 Flexible Hilfen

Graphik 5: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Flexiblen Hilfen von 2005 bis 2008



Einzig der Einsatz der flexiblen Hilfen nach § 27 seit 2005 hat das Angebotsspektrum der Hilfen enorm bereichert. Auch die Anzahl und Vielfältigkeit der Anbieter hat in diesem Bereich stark zugenommen. Hilfen nach § 27 ermöglichen einen flexiblen (maßgeschneiderten) Einsatz, sowohl als Einzelfallangebot als auch als familienunterstützende Maßnahme.

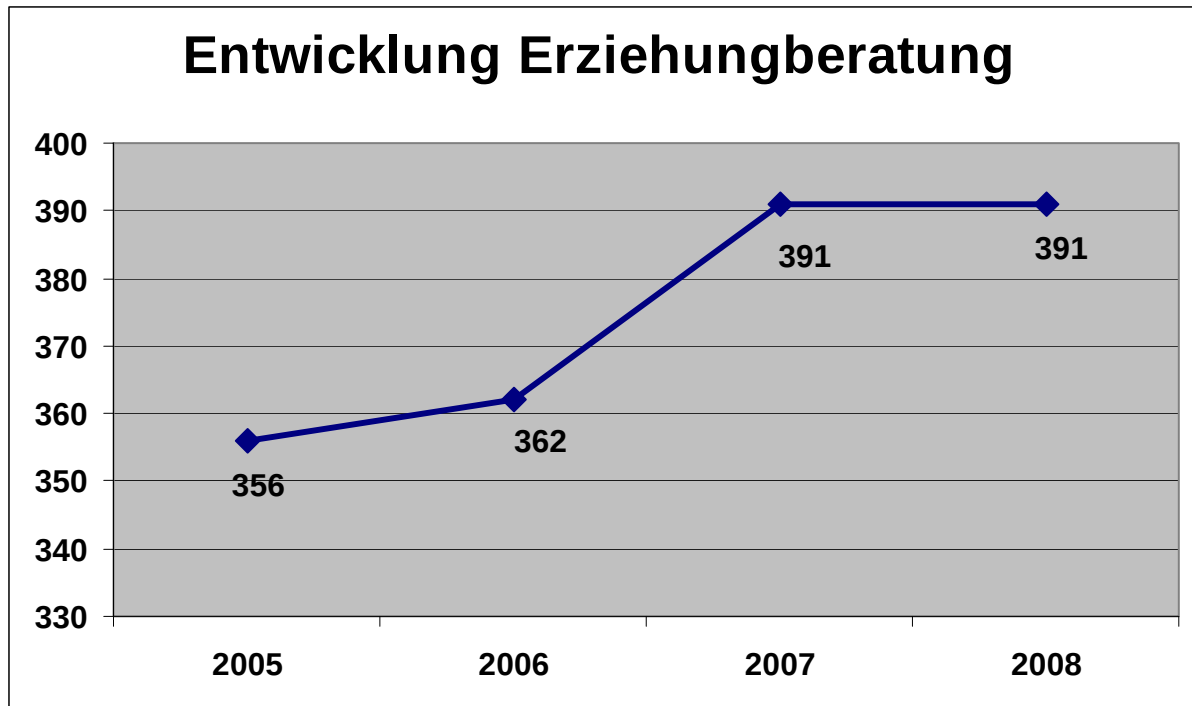
Zielgruppe sind u.a. Familien mit Kinder/Jugendlichen:

- in schwierigen krisenhaften Lebenssituationen,
- mit Multiproblemlagen:
- mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben
- mit massiven wirtschaftlichen Problemen
- mit Schul- und Ausbildungsproblemen
- -.....

Für den gezielten Einsatz der flexiblen Hilfen werden Fachleistungsstunden für das jeweilige Angebot erworben. Diese reichen zum Beispiel von Clearingsphasen über konkrete Einzelhilfen für das Kind/Jugendlicher bis hin zu Haushalt unterstützenden Maßnahmen. Die flexiblen Hilfen ermöglichen in der Regel einen zeitnahen Einsatz, werden aber auch durch das Hilfeplanverfahren dokumentiert.

4.2.4 Erziehungsberatung

Graphik 6: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Erziehungsberatung von 2005 bis 2008



Die Erziehungsberatung (§ 28) muss als Hilfe zur Erziehung nach § 27ff statistisch getrennt betrachtet werden. Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatung macht über 50 % der gesamten erzieherischen Hilfen aus und würde im direkten Vergleich alle anderen Hilfearten in eine falsche Relation stellen.

Auch in diesem Bereich ist in den letzten 4 Jahren ein Anstieg von ca. 10 % erkennbar. Details der Inanspruchnahme der Erziehungsberatung sind dem aktuellen Jahresbericht der Erziehungsberatungsstelle (2009) zu entnehmen.

Insgesamt muss kritisch festgehalten werden, dass ein Beobachtungszeitraum von 4 Jahren sehr kurz ist und die damit verbundenen Aussagen immer relativ gesehen werden müssen. Aussagen über die Kontinuität einzelner Hilfearten (z.B. § 29, § 32 und § 35) wären aufgrund ihren geringen absoluten Zahlen (z.T. unter 10 bis 15 Fälle pro Jahr) nicht seriös.

4:2.5 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe zählt nicht zu den erzieherischen Hilfen, beschäftigt sich aber ebenso wie diese mit auffälligen Jugendlichen und weist nach Aussage der sozialen Dienste eine erhebliche Schnittmenge auf. Eine Betrachtung im Rahmen des vorliegenden Teilfachplanes bietet sich fachlich an.

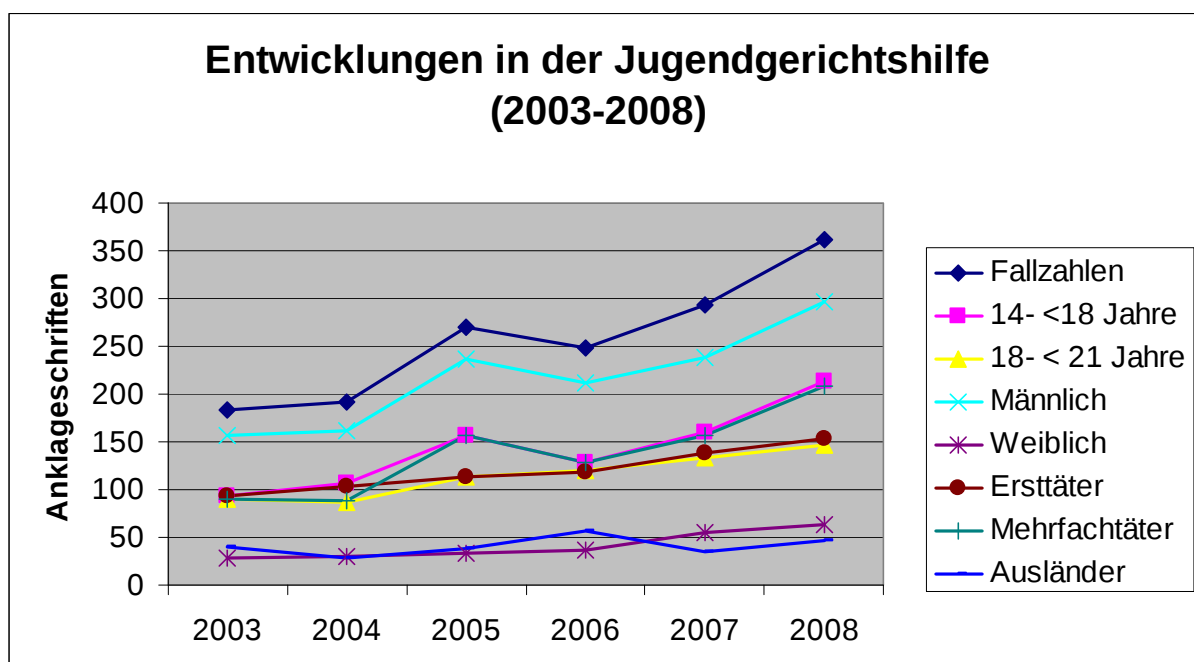
Tabelle 6: Überblick über die Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe in 2008

Stadtteil	Jugendliche 14- < 18 Jahre	Heranwachsende 18- < 21 Jahre	Personen Gesamt	Gesamtzahl der Anklage- schriften	Bevölkerung 14- < 21 Jahre (Stand: 01.01.2009)	Anteil JGH-Fälle an der Bevölk. von 14-21 Jahre
Alstädten-Burbach	9	3	12	17	301	4,0
Alt-Hürth	21	14	35	44	471	7,4
Berrenrath	5	7	12	17	213	5,6
Efferen	31	17	48	68	884	5,4
Fischenich	26	15	41	61	393	10,4
Gleuel	16	7	23	29	413	5,6
Hermülheim	22	31	53	85	1040	5,1
Kalscheuren	2	0	2	2	43	4,7
Kendenich	6	7	13	23	178	7,3
Knapsack	1	0	1	1	15	6,7
Sielsdorf	1	1	2	2	27	7,4
Stotzheim	4	2	6	10	96	6,3
verzogen/ausserhalb von Hürth	0	2	2	2		
Stadt Hürth gesamt	144	106	250	361	4074	6,1

Tabelle 7: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe von 2003 bis 2008

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Fallzahlen	184	192	270	248	294	361
14- <18 Jahre	94	106	156	128	160	214
18- < 21 Jahre	90	86	114	120	134	147
Männlich	156	162	237	211	239	297
Weiblich	28	30	33	37	55	64
Ersttäter	94	104	113	119	138	153
Mehrfachtäter	90	88	157	129	156	208
Ausländer	40	29	39	56	35	46

Graphik 7: Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe von 2003 bis 2008



Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe ist es möglich den Entwicklungszeitraum von 2003 bis 2008, also 6 Jahre, darzustellen. Von einem kurzfristigen Einbruch im Jahr 2006 abgesehen, stiegen die Zahlen kontinuierlich an, insgesamt um fast 100 % 4

Der Anteil der weiblichen Straftäter liegt bei 17,7 %. Das Verhältnis der Verteilung der Geschlechter ist über den gesamten Zeitraum ähnlich geblieben. Der größte Teil der jugendlichen Straftäter ist in der Altersklasse zwischen 14 und unter 18 Jahren zu finden. Deren Anteil lag 2003 bei 51 % und 2008 bei 59 %. Der Zugang der Ersttäter ist von 51 % im Jahr 2003 auf 42 % im Jahr 008 zurückgegangen. Im Umkehr-

schluss ist der Anteil der Wiederholungstäter von ursprünglich 49% auf 58 % gestiegen. Für die Maßnahmenplanung bedeutet dies, dass evaluiert werden muss, welche Maßnahmen für die offensichtlich wiederkehrenden Straftäter effektiv geeignet sind.

4.2.6 Meldungen nach § 8a

Tabelle 8: Meldungen nach § 8a im Jahr 2008 bezüglich der einzelnen Stadtteile

	Meldungen nach § 8a	Einwohner EW gesamt°	EW bis 21 Jahre°	Meldungen pro 1000 EW	Meldungen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre
Alstädten-Burbach	14	3670	851	3,8	16,5
Alt-Hürth/ Knapsack	21	7002	1443	3,0	14,6
Berrenrath	1	3152	680	0,3	1,5
Efferen	26	11656	2297	2,2	11,3
Fischenich	14	4912	941	2,9	14,9
Gleuel	7	6344	1185	1,1	5,9
Hermülheim/ Kalscheuren	49	14853	2927	3,3	16,7
Kendenich	2	2948	594	0,7	3,4
Sielsdorf	0	380	68	0,0	0,0
Stotzheim	0	1668	252	0,0	0,0
Stadt Hürth	134	56585	11238	2,4	11,9

Knapp 2% aller Kinder und Jugendlichen bis unter 21 Jahren wurden 2008 im Rahmen des § 8a dem Jugendamt gemeldet. Davon entfällt sicherlich der größte Anteil auf jüngere Kinder.

Die Meldungen stammen überwiegend aus den Ballungsgebieten.

Am auffälligsten ist hier Hürth-Mitte mit 34 Fällen zu nennen.

Im Gustav-Stresemann- Ring wurden insgesamt 9 Fälle gemeldet.

Die ungleiche Verteilung wird in den folgen Ortprofilen gut sichtbar.

4.2.7 Ortsprofile

Die nachfolgenden Ortsprofile stellen die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen, aufgeteilt nach ambulant und stationär, die Jugendgerichtshilfe, die Erziehungsberatungsstelle, die Familiengerichtssachen und die Meldungen nach § 8 a, dar, um die unterschiedliche Belastung in den verschiedenen Sozialräumen deutlich zu machen. Auf Wunsch der sozialen Dienste wurden drei weitere Sozialräume gebildet. In Hermühleim wurde das Wohngebiet Trotzenberg und Hürth-Mitte differenziert, in Efferen das Wohngebiet Gustav-Stresemann-Ring. Die Fallzahl bezieht sich immer auf pro 1000 Jugendeinwohner (bis unter 21 Jahre) in dem jeweiligen Sozialraum.

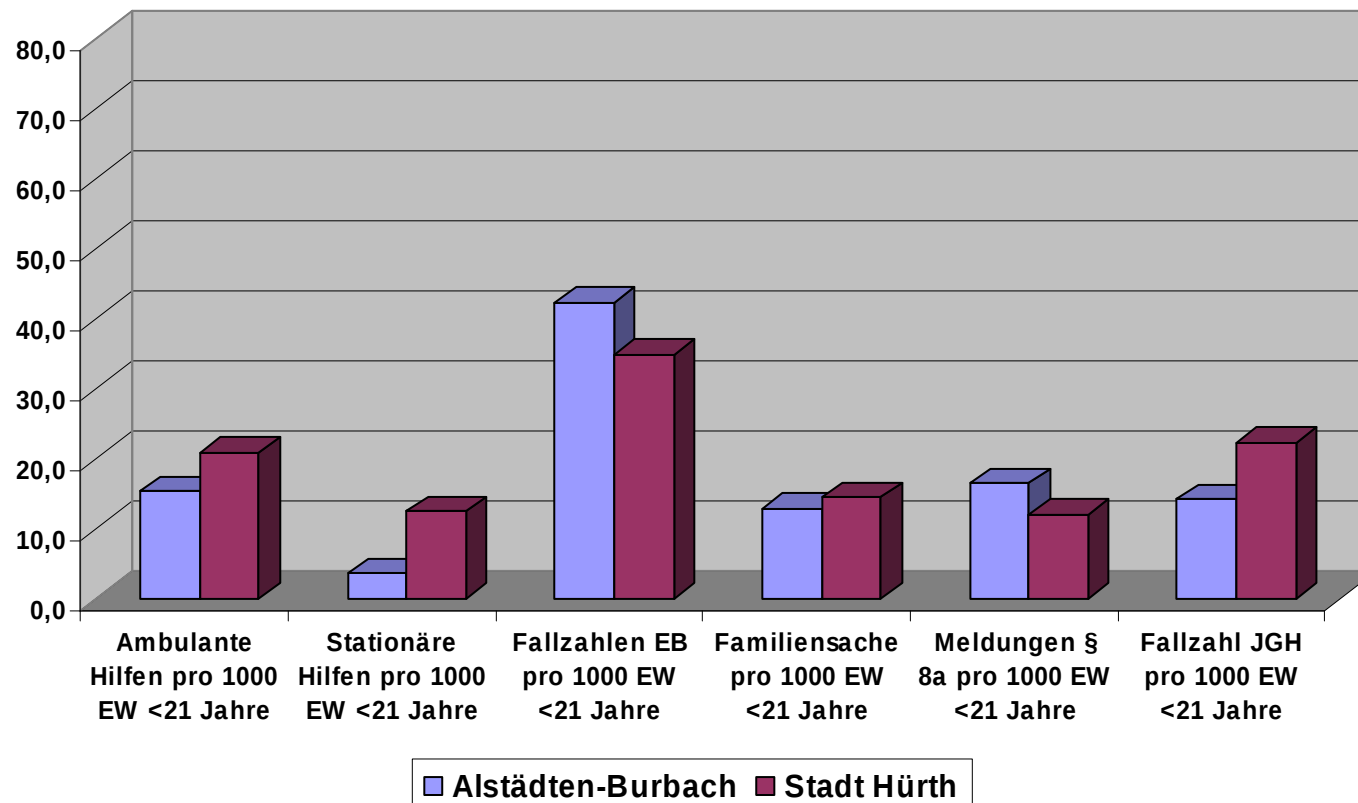
Tabelle 9:

	Ambulante Hilfen pro 1000 EW <21 Jahre	Stationäre Hilfen pro 1000 EW <21 Jahre	Fallzahlen EB pro 1000 EW <21 Jahre	Familiensache pro 1000 EW <21 Jahre	Meldungen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre	Fallzahl JGH pro 1000 EW <21 Jahre
Alstädten-Burbach	15,3	3,5	42,3	12,9	16,5	14,1
Alt-Hürth/ Knapsack	31,2	15,9	45,7	20,8	14,6	24,9
Berrenrath	8,8	11,8	23,5	7,4	1,5	17,6
Efferen	21,3	10,4	37,0	16,1	11,3	20,9
Fischenich	24,4	21,3	35,1	14,9	14,9	43,6
Gleuel	21,1	14,3	34,6	9,3	5,9	19,4
Hermülheim/ Kalscheuren	20,8	12,6	33,5	14,3	16,7	18,8
Kendenich	21,9	6,7	8,4	16,8	3,4	21,9
Sielsdorf	0,0	14,7	44,1	14,7	0,0	29,4
Stotzheim	0,0	11,9	31,7	4,0	0,0	23,8
Stadt Hürth	20,9	12,5	34,8	14,4	11,9	22,2

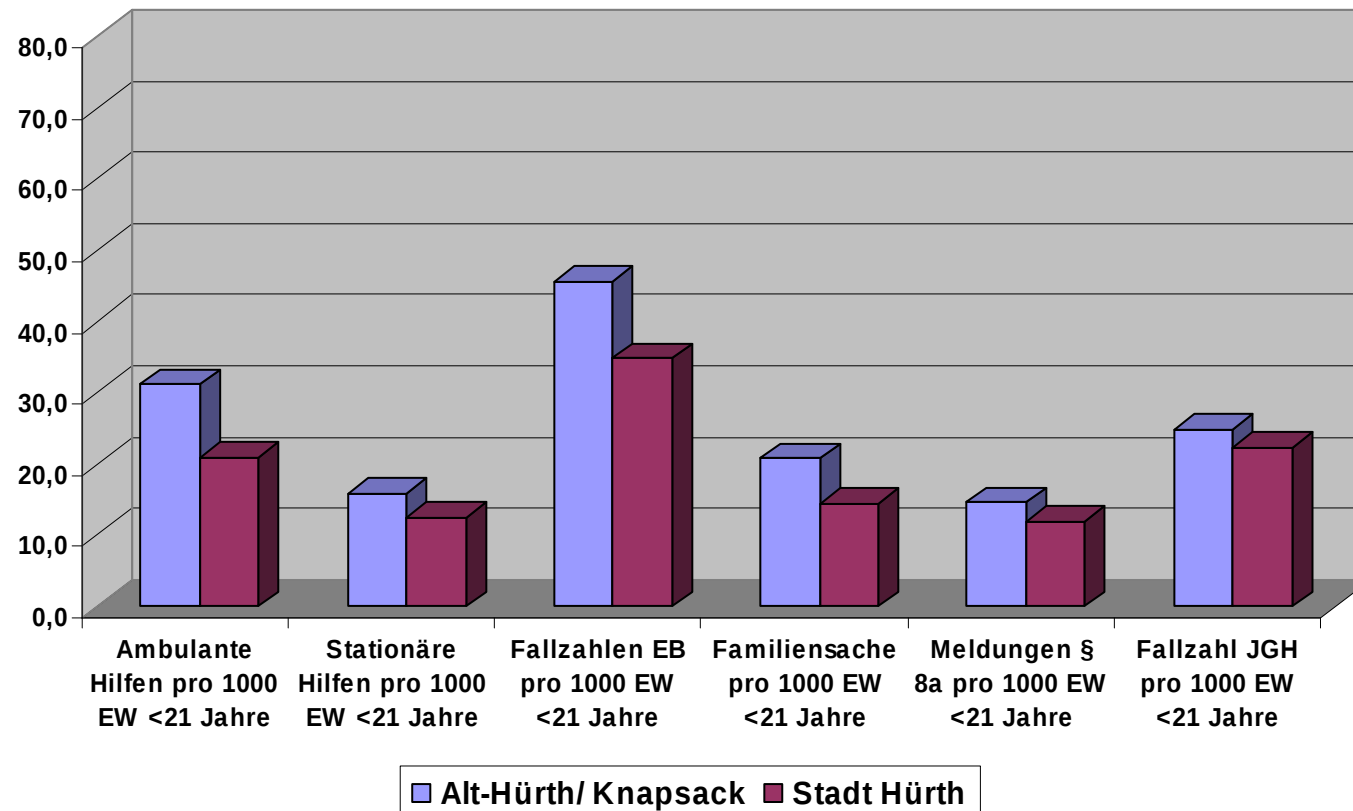
Ambulante Hilfen: §§ 27,29,30,31,32,35,35a,42 (ohne EB)

Stationäre Hilfen: §§ 33,34,41

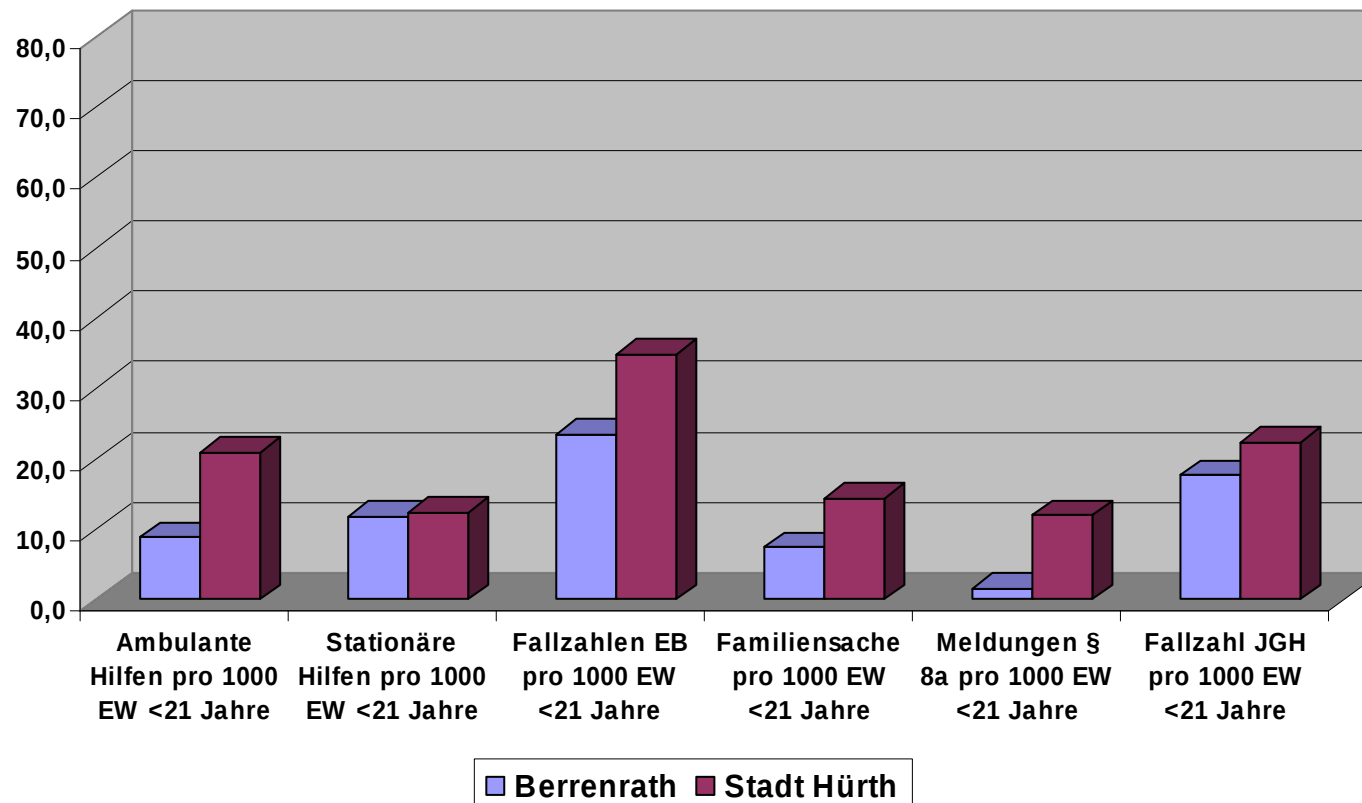
Ortsprofil Alstädten-Burbach



Ortsprofil Alt-Hürth / Knapsack



Ortsprofil Berrenrath



Ortsprofil Efferen

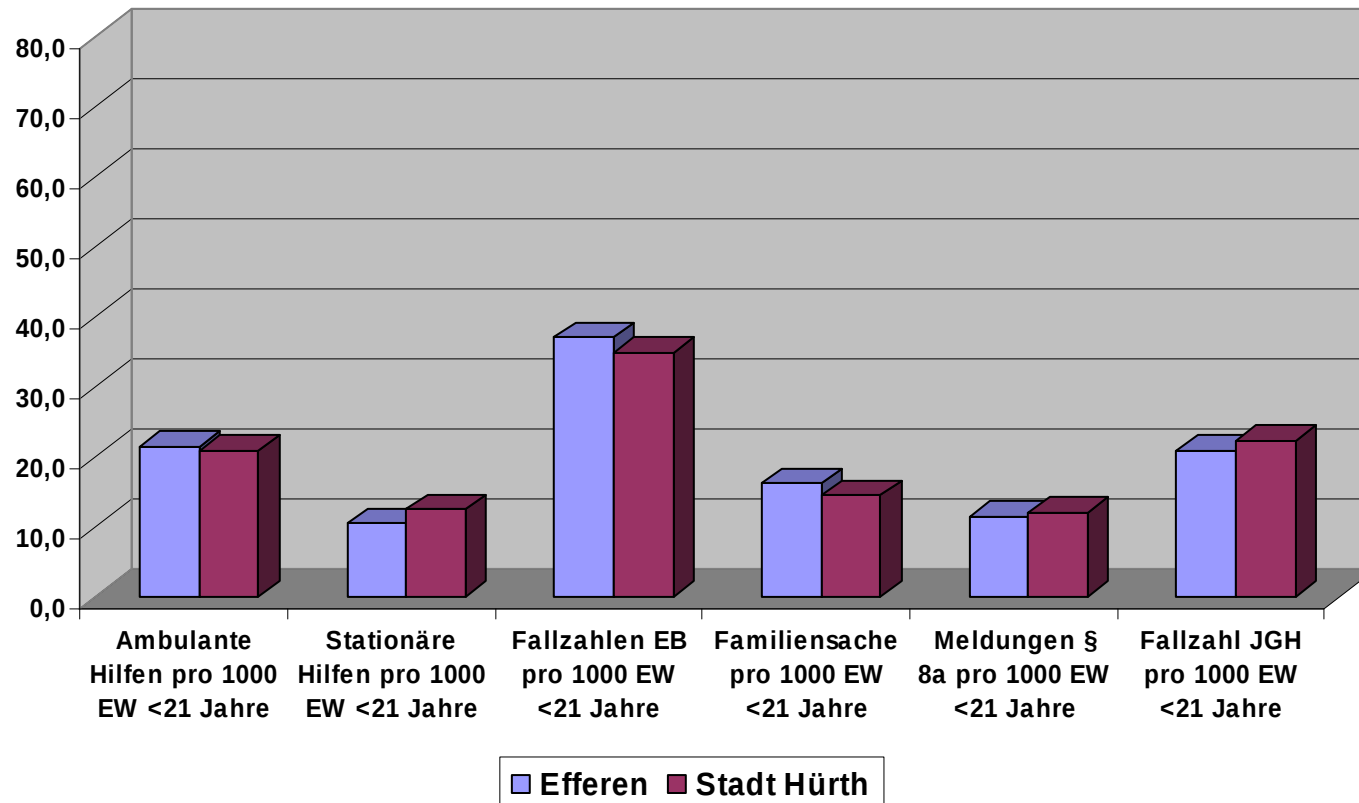
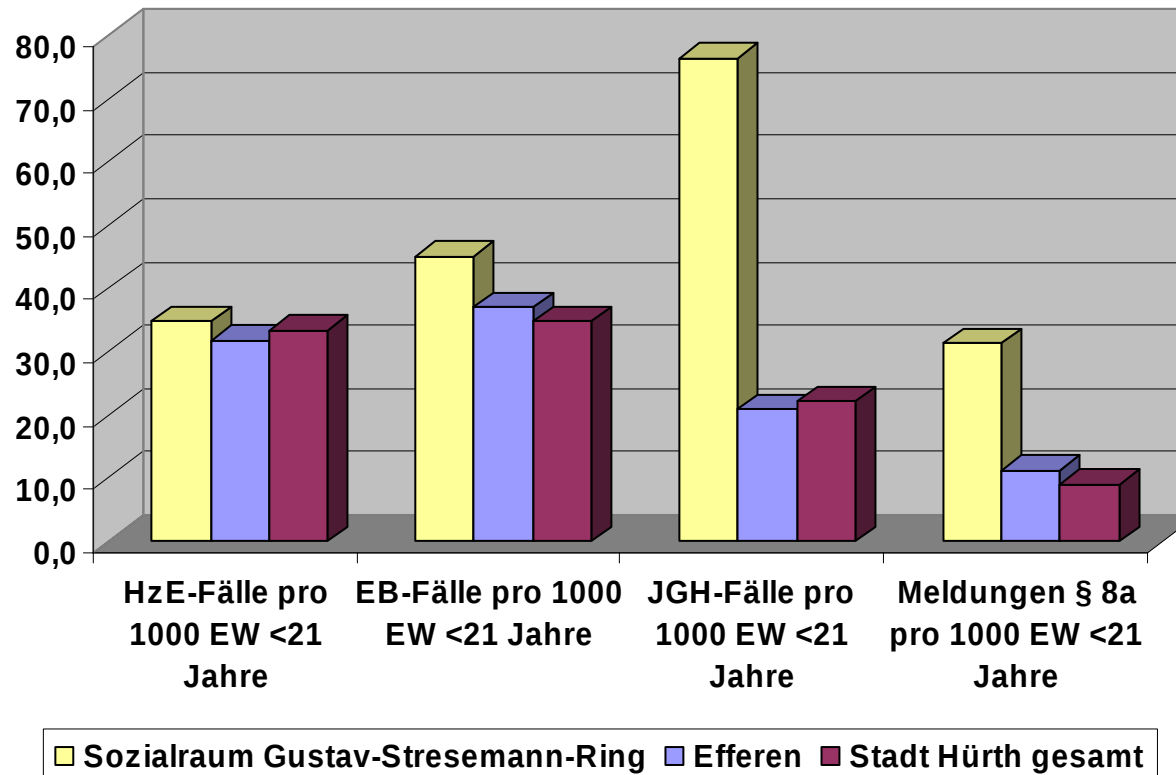


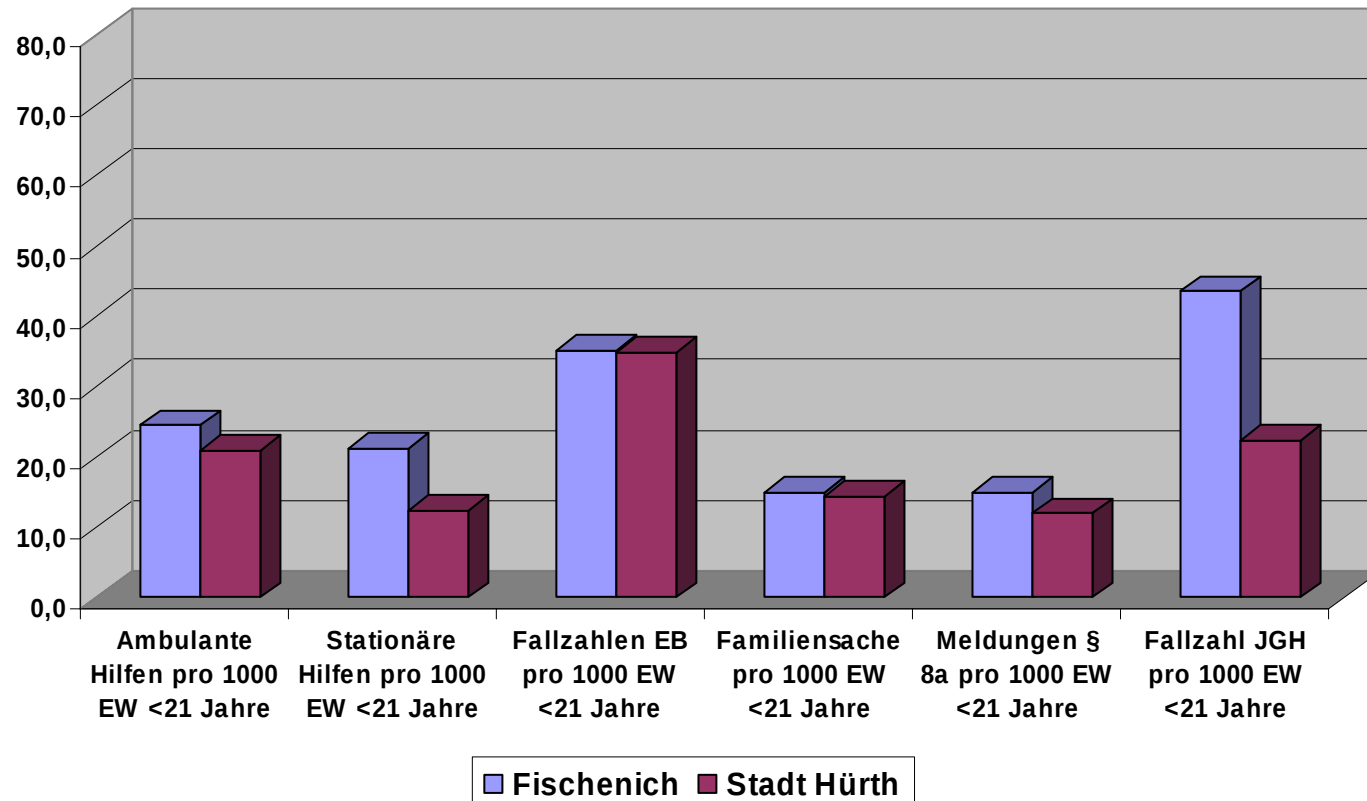
Tabelle 10:

	HZE-Fälle gesamt	EB-Fälle gesamt	JGH-Fälle gesamt	Meldungen § 8a	Einwohner gesamt	Einwohner < 21 Jahre	HZE-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	EB-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	JHG-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	Meldungen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre
Gustav-Stresemann-Ring	7	11	21	6	793	228	30,7	48,2	92,1	26,3
Fritjof-Nansen-Weg	0	1	0	0	47	6	0,0	166,7	0,0	0,0
Carl-von-Ossietzky-Straße	2	0	1	3	43	23	87,0	0,0	43,5	130,4
Albert-Schweitzer-Straße	1	1	0	0	64	31	32,3	32,3	0,0	0,0
Gesamt	10	13	22	9	947	288	34,7	45,1	76,4	31,3
	HZE-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	EB-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	JGH-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	Meldungen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre						
Sozialraum Gustav- Stresemann-Ring	34,7	45,1	76,4	31,3						
Efferen	31,7	37	20,9	11,3						
Stadt Hürth gesamt	33,4	34,8	22,2	9,1						

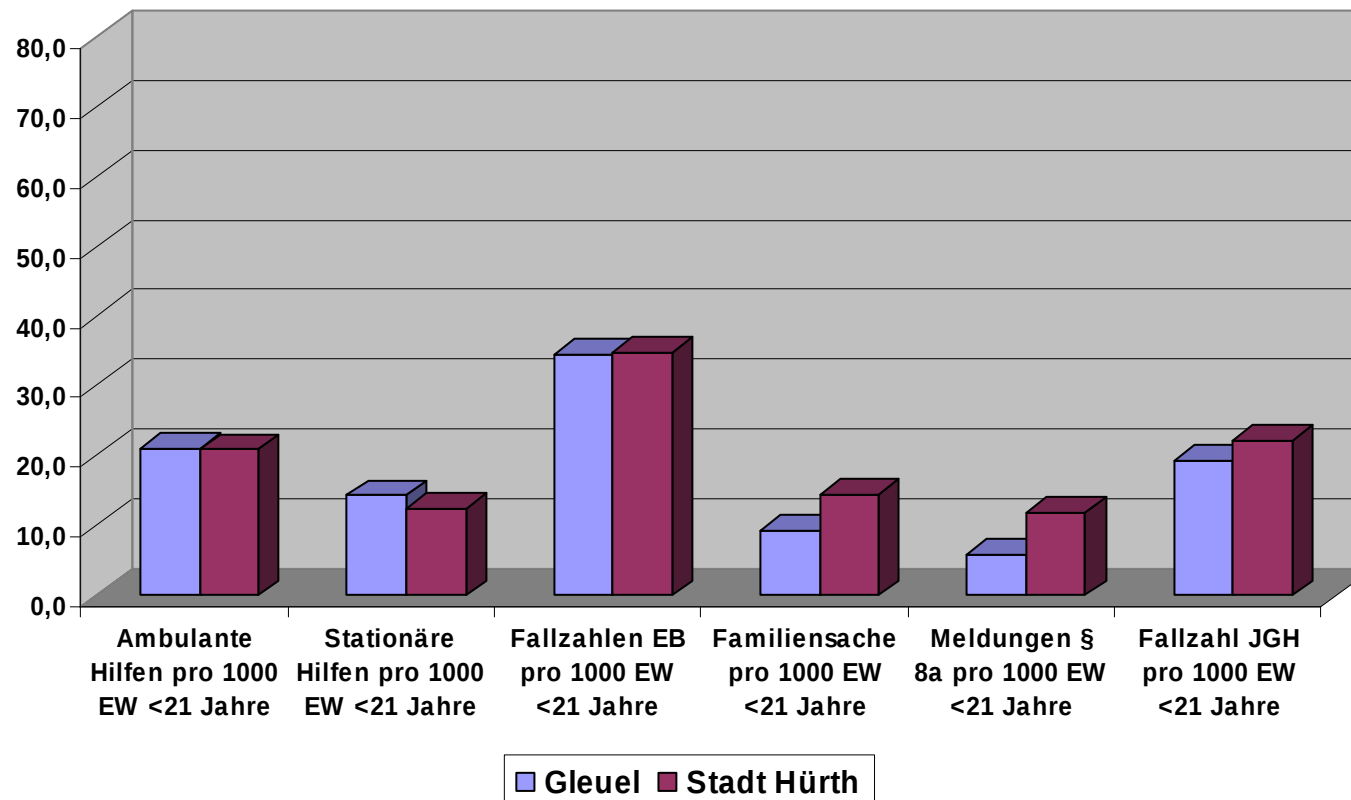
Profil Sozialraum Gustav-Stresemann-Ring



Ortsprofil Fischenich



Ortsprofil Gleuel



Ortsprofil Hermülheim / Kalscheuren

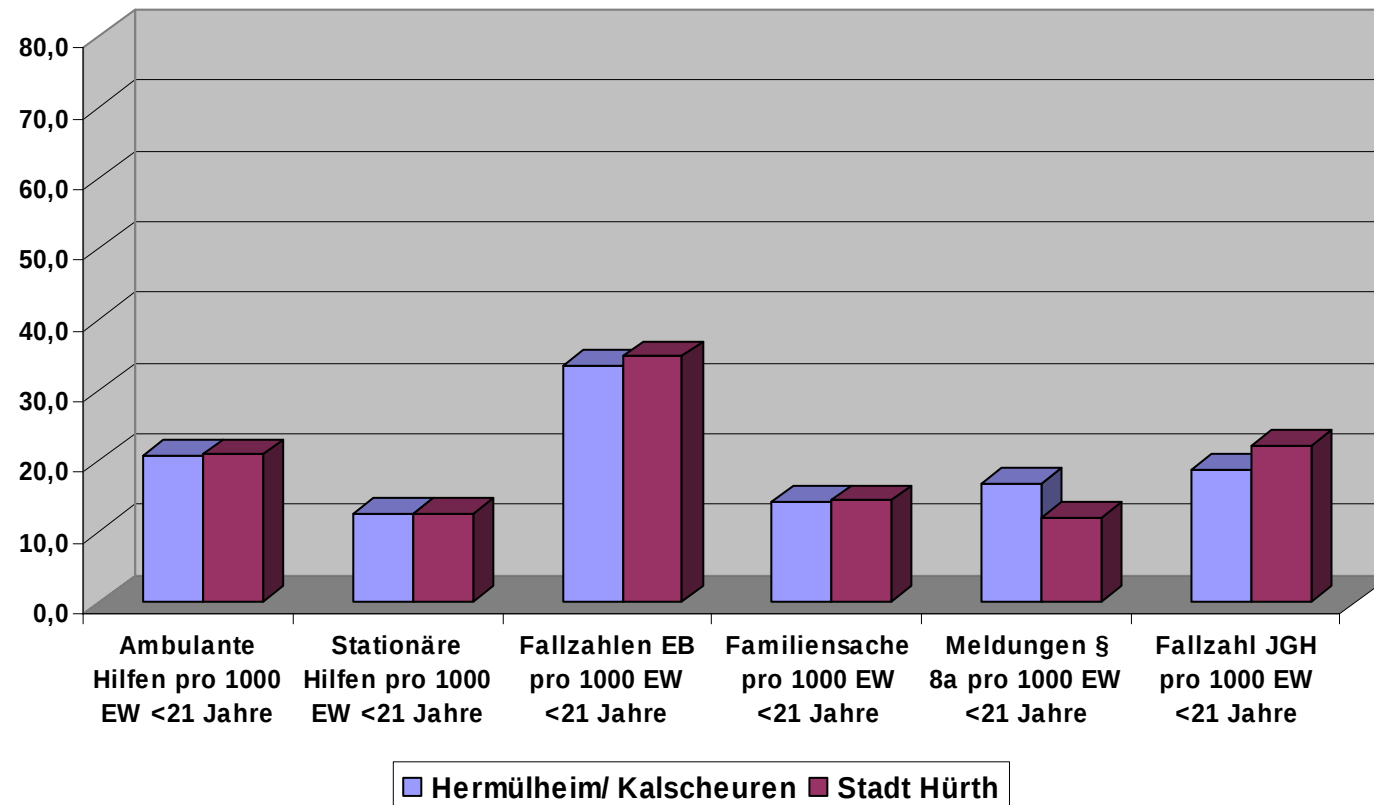
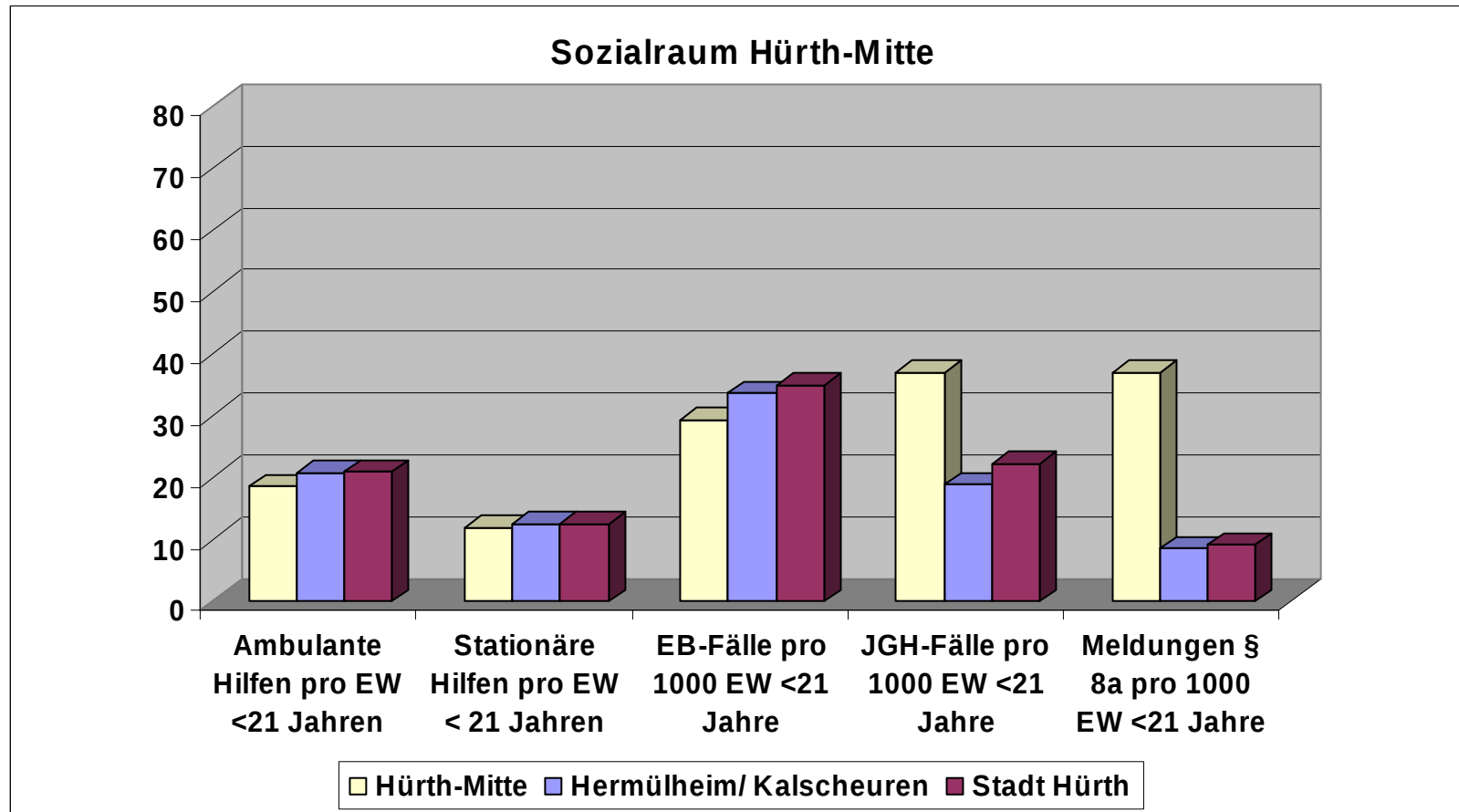


Tabelle 11:

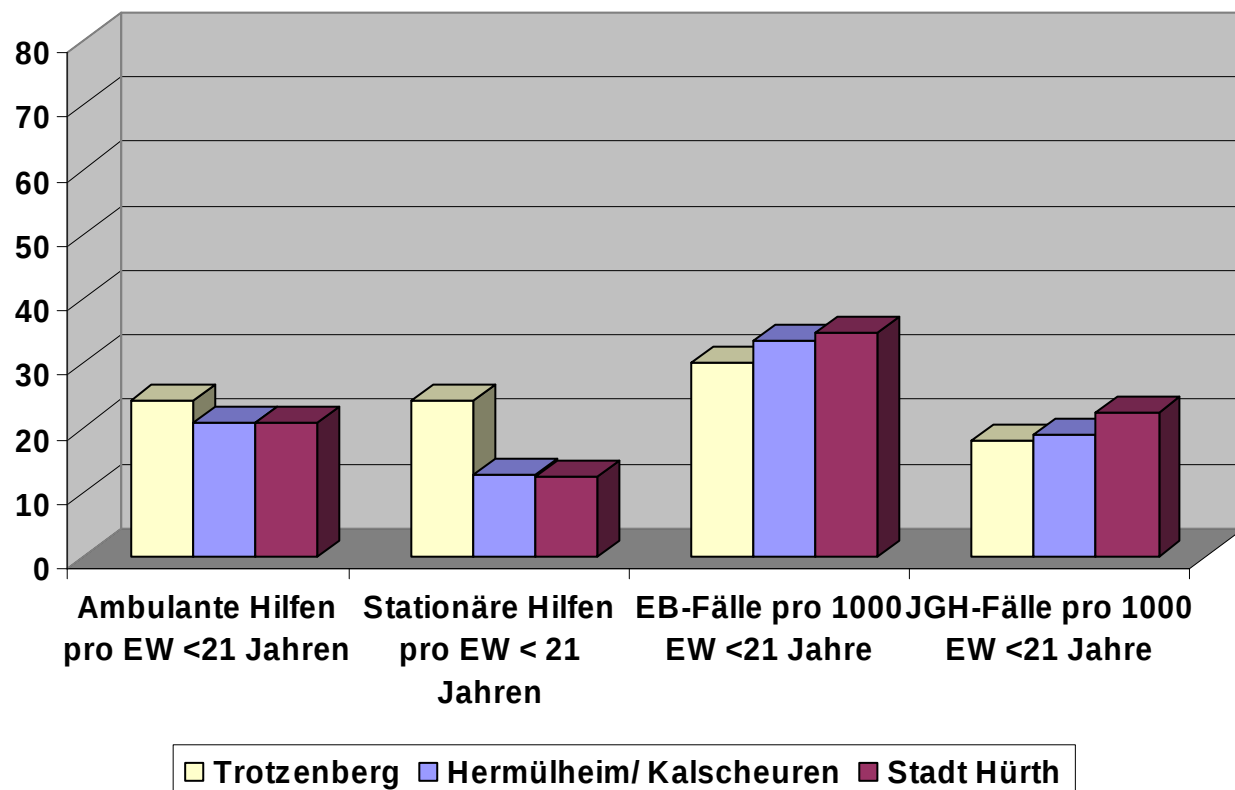
	Ambulante Hilfen pro EW <21 Jahren	Stationäre Hilfen pro EW < 21 Jahren	EB-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	JGH-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	Meldungen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre
Hürth-Mitte	18,5	12,0	29,4	37,0	37
Trotzenberg	24,1	24,1	30,1	18,1	
Hermülheim/ Kalscheuren	20,8	12,6	33,5	18,8	8,5
Stadt Hürth	20,9	12,5	34,8	22,2	9,1

Tabelle 12:

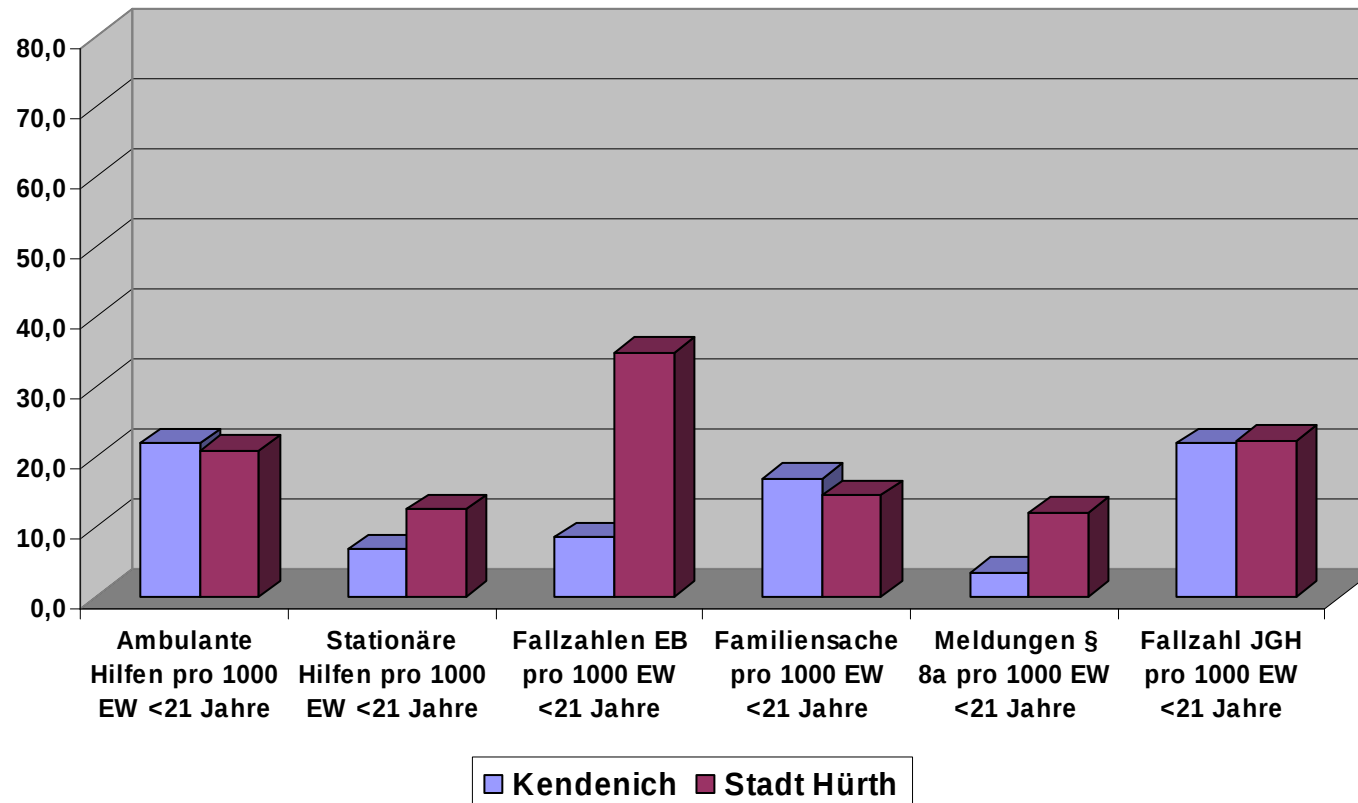
	HZE-Fälle gesamt	Ambulan- te Hilfen	Stationä- re Hilfen	EB-Fälle gesamt	JGH-Fälle gesamt	Meldun- gen § 8a	Einwoh- ner ge- samt	Einwoh- ner < 21 Jahre	HZE-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	Ambulan- te Hilfen pro 1000 EW < 21 Jahre	Stationä- re Hilfen pro 1000 EW < 21 Jahre	EB-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	JHG-Fälle pro 1000 EW <21 Jahre	Meldun- gen § 8a pro 1000 EW <21 Jahre
Hürth-Mitte	28	17	11	27	34	34	4077	919	30,5	18,5	12,0	29,4	37,0	37,0
Trotzenberg	8	4	4	5	3		489	166	48,2	24,1	24,1	30,1	18,1	



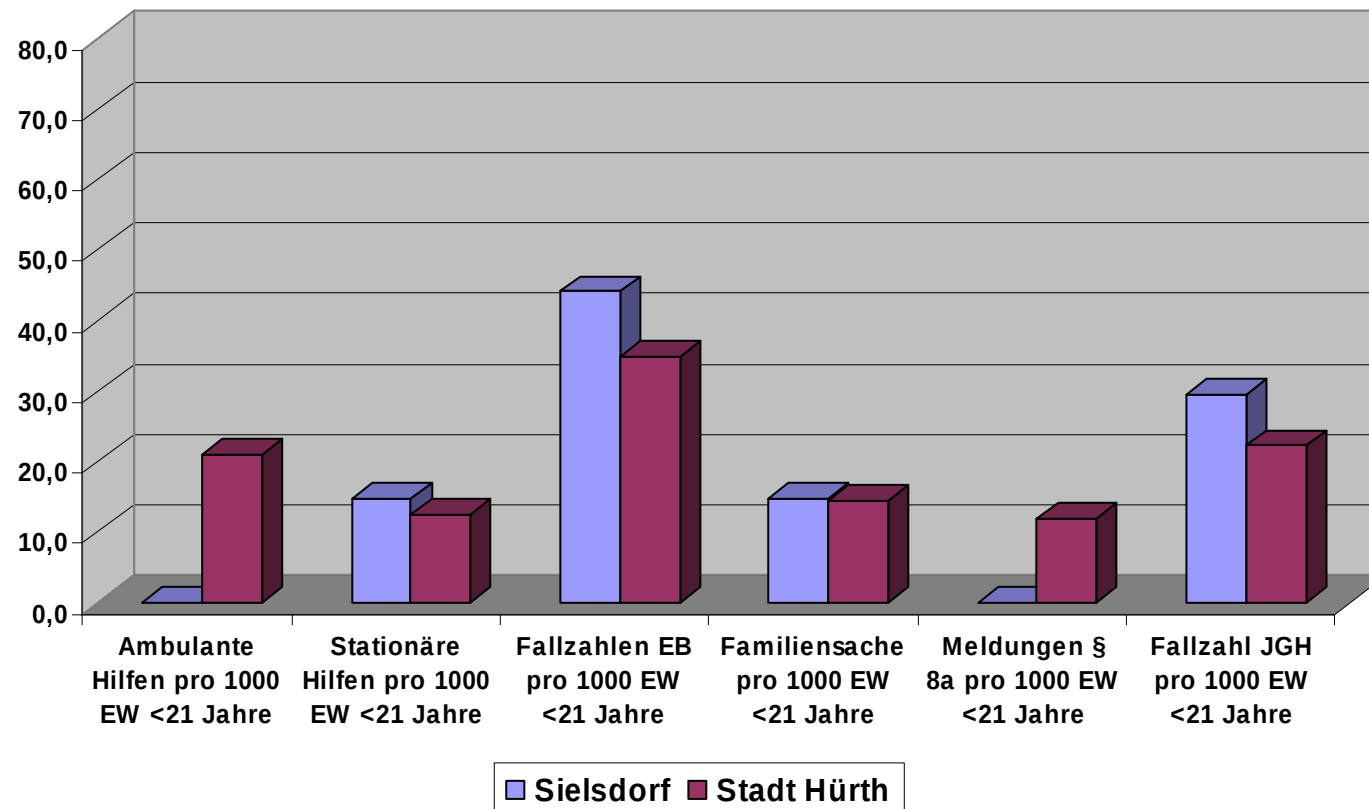
Sozialraum Trotzenberg



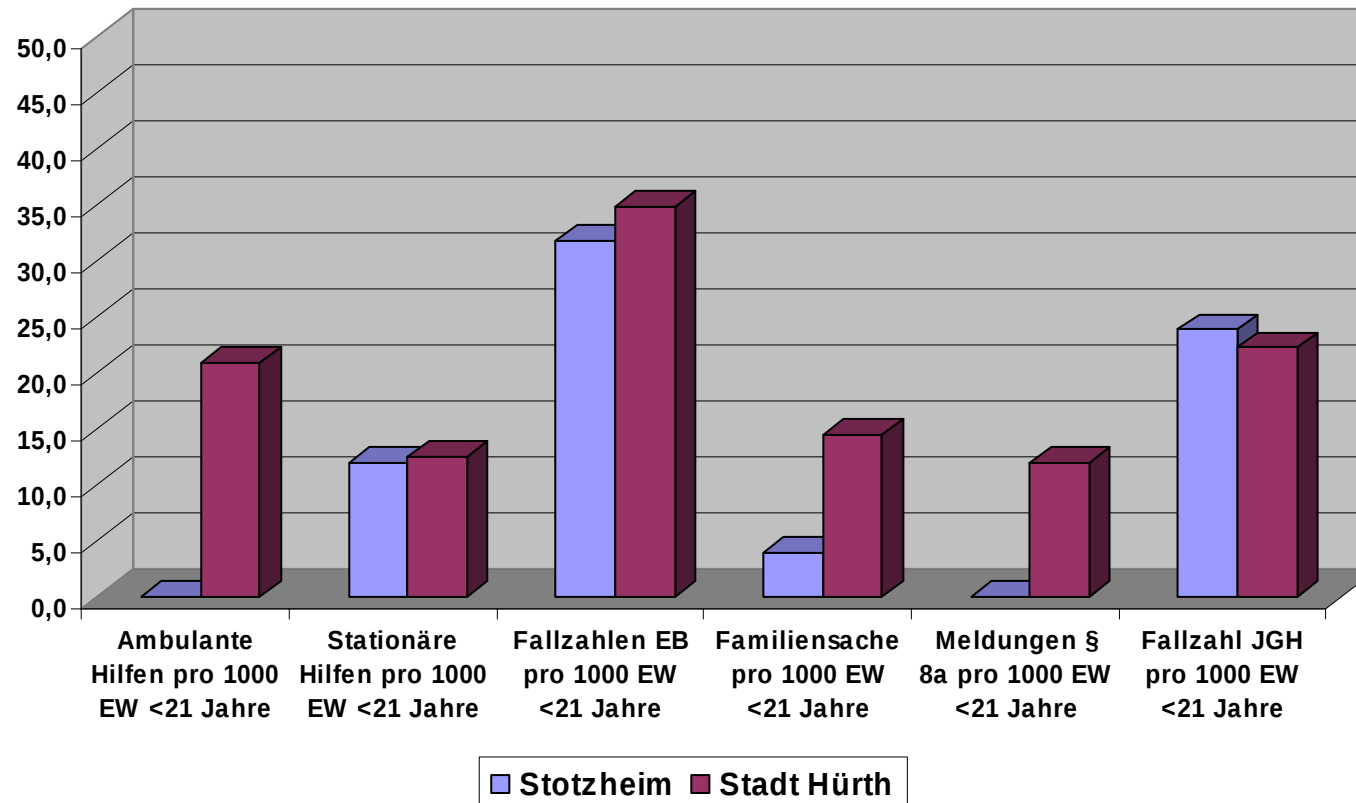
Ortsprofil Kendenich



Ortsprofil Sielsdorf



Ortsprofil Stotzheim



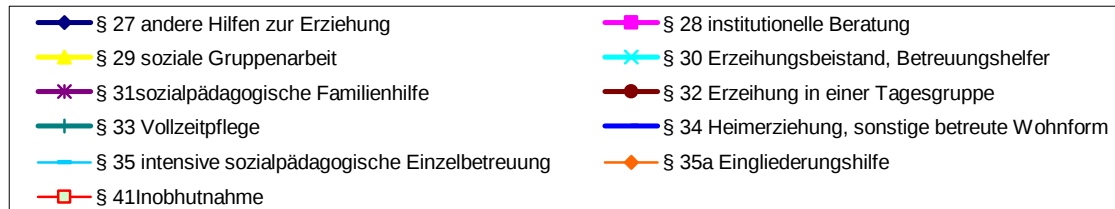
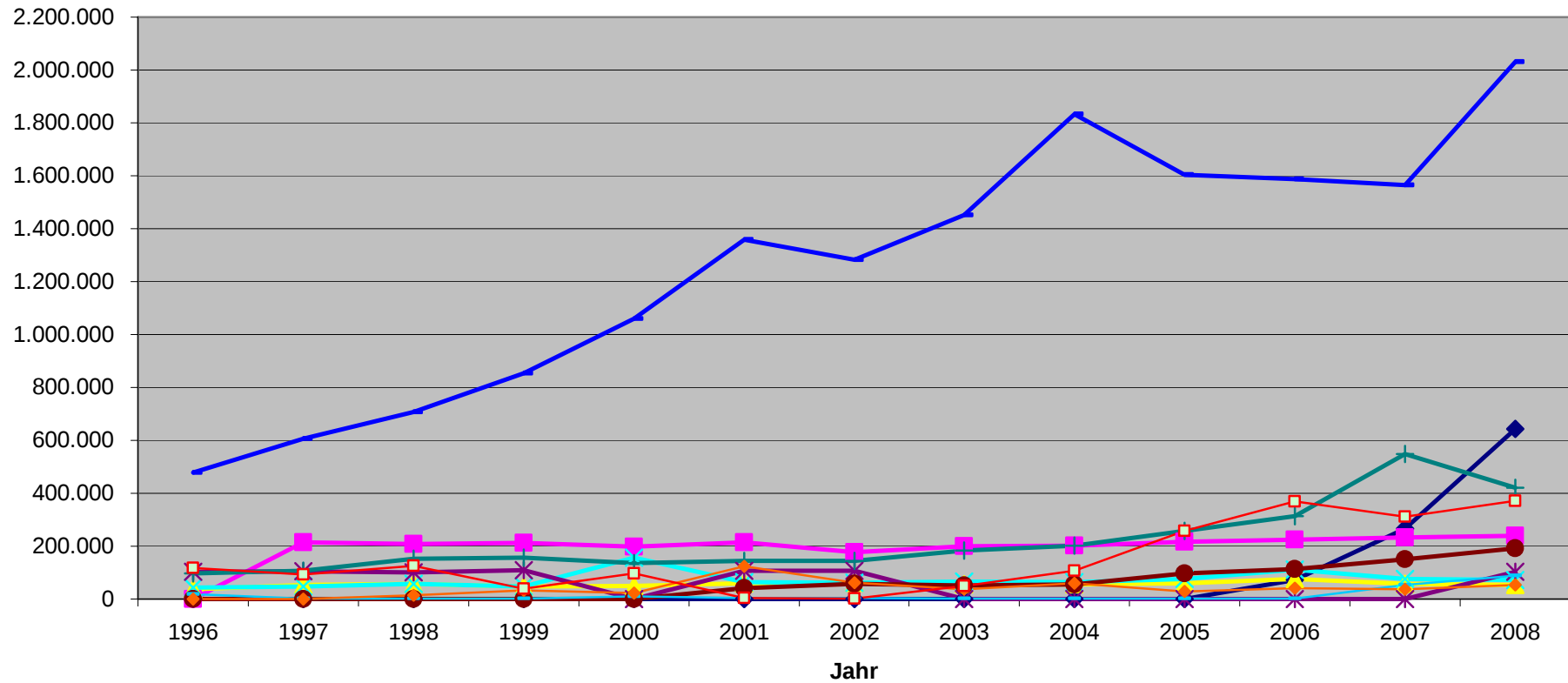
4.2.8 Kostenentwicklung

Tabelle 13:

	§ 27 andere Hilfen zur Erziehung	§ 28 institutionelle Beratung	§ 29 soziale Grup- penarbeit	§ 30 Erzeihungs- beistand, Betreuungs- helfer	§ 31 sozialpädago- gische Famili- enhilfe	§ 32 Erziehung in einer Tages- gruppe	§ 33 Vollzeitpflege	§ 34 Heimerzie- hung, sonstige betreute Wohnform	§ 35 intensive sozialpädago- gische Einzel- betreuung	§ 35a Eingliede- rungshilfe	§ 41 Inobhutnahme
1996	0	0	36.493	42.679	102.184	0	97.742	477.500	18.231	0	117.143
1997	0	215.178	54.008	47.977	104.536	0	107.831	606.381	2.447	0	92.046
1998	0	208.897	58.380	57.882	101.971	0	152.496	708.118	2.466	14.235	126.720
1999	0	213.334	48.195	47.605	109.806	0	157.337	853.184	2.492	33.494	38.296
2000	0	198.502	49.887	156.653	0	0	136.344	1.059.056	9.654	21.852	97.686
2001	0	214.095	60.639	63.839	107.371	40.914	143.890	1.359.618	3.220	0	0
2002	0	176.549	62.594	62.250	107.652	58.128	143.497	1.281.600	3.560	0	0
2003	0	199.533	55.291	65.213	0	52.478	184.269	1.451.087	1.711	36.674	49.424
2004	0	202.869	54.736	64.055	0	56.283	202.767	1.833.374	1.762	59.821	107.559
2005	0	215.501	59.412	76.531	0	96.645	258.080	1.605.152	1.797	28.625	258.071
2006	72.318	224.706	77.129	110.363	0	113.754	312.862	1.587.090	2.864	40.286	368.901
2007	265.227	232.387	57.900	76.463	0	151.223	547.544	1.564.982	54.429	36.820	310.959
2008	643.559	238.698	53.760	71.694	103.304	192.603	419.955	2.031.769	87.963	54.389	370.492

Kostenentwicklung im Bereich HZE

EUR



5. Zusammenfassung / Maßnahmenplanung

Sozialräume:

Das Jugendamt der Stadt Hürth gehört im Rahmen einer landesweiten Klassifizierung zum Jugendamtstyp 6. Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 60.000 Einwohner und einer geringen Belastung der sozialökonomischen Lebenslage (Belastungsklasse 3 = geringe bis mittlere Belastung der sozialökonomischen Lebenslage). Das spiegelt sich auch in der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen in Hürth wieder. Es gibt keinen Sozialraum, der extrem auffällig ist. Auffälligkeiten gibt es in der unterschiedlichen Anzahl der Inanspruchnahme einzelner Leistungen.

Im Stadtteil **Altstädten/Burbach** wird die Erziehungsberatung überdurchschnittlich in Anspruch genommen, die Meldungen nach § 8a haben hier den zweithöchsten Wert im Vergleich zu anderen Stadtteilen.

In **Alt-Hürth/Knapsack** liegen alle Werte der erzieherischen Hilfen etwas über dem Durchschnitt. Es liegen jedoch keine Extremwerte vor, es gibt eine kontinuierliche überdurchschnittliche Dauerbelastung.

Demgegenüber liegen die Werte in **Berrenrath** alle unter dem Durchschnitt. Meldungen im Rahmen von § 8a sind eher selten.

Der Stadtteil **Efferen** liegt in der Gesamtbelastung im Durchschnitt. Der neu definierte Sozialraum *Gustav-Stresemann-Ring* liegt demgegenüber in allen Bereichen über dem Durchschnitt, auffallend hier der extrem hohe Wert im Bereich der Jugendgerichtshilfe (3,5-fach über dem städtischen Durchschnitt). Auch im Bereich § 8a sind die Werte im Gustav-Stresemann-Ring über dem Durchschnitt. Ohne dieses Wohngebiet wäre der Großstadtteil Efferen eher deutlich unterdurchschnittlich und unauffällig.

Fischenich liegt in allen Werten über dem Durchschnitt, wenn auch nicht so offensichtlich wie Alt-Hürth. Den deutlichsten Wert stellt auch hier die Jugendgerichtshilfe mit rund doppelt so vielen Fällen wie im gesamtstädtischen Durchschnitt. Die Anzahl der stationären Hilfen sind ebenfalls deutlich erhöht. *Fischenich* gehört sicherlich ebenfalls zu den Stadtteilen mit einer kontinuierlichen Überbelastung, ohne Extremwerte.

Gleuel hingegen zählt zu den gering belasteten Stadtteilen. Außer einer leichten Erhöhung bei den stationären Hilfen, liegen alle Werte im oder unterhalb des Durchschnitts.

Hermülheim/Kalscheuren liegt in der Gesamtbetrachtung durchschnittlich bis unterdurchschnittlich, abgesehen von einer Erhöhung bei den Meldungen nach § 8a. Als Teil von Hermülheim wurden die Sozialräume Hürth-Mitte und *Trotzenberg* definiert. In *Hürth-Mitte* fällt vor allem die erhöhte Anzahl von § 8a-Meldungen auf, von insgesamt 49 Meldungen aus Hermülheim stammen 34 Meldungen (knapp 70 %) aus Hürth-Mitte. Ebenfalls auffallend hoch ist die Anzahl der Fälle im Bereich der Jugendgerichtshilfe. Unter dem Durchschnitt liegen die stationären und ambulanten Hilfen, die wiederum auf dem *Trotzenberg* etwas überdurchschnittlich sind. Fakt ist, dass: 41 % aller Fälle der erzieherischen Hilfen und knapp 44 % aller Jugendgerichtshilfe-Fälle in Hermülheim den Sozialräumen Hürth-Mitte und *Trotzenberg* zuzuordnen sind.

Die Fallzahlen im Stadtteil **Kendenich** liegen tendenziell im unteren Durchschnitt. Auffallend gering sind die 8a-Meldungen und die stationären Hilfen.

Die Ortsteile **Sielsdorf und Stotzheim** sind aufgrund ihrer kleinräumigen und ländlichen Lage eher unauffällig. Ohne Berücksichtigung der Erziehungsberatung gibt es in Sielsdorf 1 Fall und in Stotzheim 3 Fälle nach § 27ff. 10 Fälle von Jugendgerichtshilfe sind in Stotzheim bereits über dem Durchschnitt.

Ausblick / Maßnahmen:

Für den Bereich der erzieherischen Hilfen lässt sich feststellen, je besser das Berichtswesen, desto besser die Möglichkeit einer zielorientierten Steuerung. Im Vergleich zu anderen Bereichen der Jugendhilfe, für deren Auswertung Stichtagszählung ausreichen, müssen hier permanent alle Leistungen genau dokumentiert werden, um entsprechende Zuordnungen herstellen zu können. Die ohnehin schon hoch belasteten Mitarbeiter im ASD müssen diesbezüglich unterstützt werden. Dies passiert künftig mit Hilfe der Software Prosoz, des EDV-Beauftragten des Hauptamtes, der Jugendhilfeplanung und der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Der Prozess der Erstellung des Teilfachplanes und die parallele Einführung von Prosoz zeigten deutliche Schnittmengen und haben den Gesamtprozess positiv beeinflusst. Mit der Einführung der neuen Software soll eine neue Strukturqualität geschaffen werden.

Die erforderlichen Maßnahmen, die mit allen Beteiligten abgestimmt wurden, sehen wie folgt aus:

- Einführung und regelmäßige Pflege / Eingabe von Daten und Fällen durch den ASD / Jugendgerichtshilfe und wirtschaftliche Jugendhilfe.
- Datenauswertung und Aufbau eines kompletten Berichtswesens durch die Jugendhilfeplanung.

- Veränderung des Hilfeplanverfahrens, wie vorgeschlagen (siehe 3), evtl. als Pilotphase für 1 Jahr.
- Schaffung von mehr Kapazität im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe und der Möglichkeit einer größeren Trägersauswahl.
- Schaffung einer Jugendberatungsstelle für ältere Jugendliche.
- Ausbau der sozialen Gruppenarbeit.
- Umsetzung der geplanten Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.
- Ausbau von mehr Fachpflegestellen als Alternative zur Heimunterbringung.
- Prüfung, ob Betreuungsweisungen (Jugendgerichtshilfe) an einen freien Träger vergeben werden können/sollen.